BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

Ordentlicher Verbandstag

am 4./5. Juli 2015
Bad Gögging

Anträge

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 1

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 2 1.

---

1. Status
   Der Bayerische Tischtennis-Verband ist als selbständiger Fachverband Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV).
   Der BTTV ist als selbständiger Landesfachverband Mitglied im Deutschen Tischtennis-Bund e.V. (DTTB). Der BTTV erkennt die Satzung des DTTB in der Fassung vom ~~19. 6. 2011~~ 22.11.2014 als für sich verbindlich an. Das amtliche Organ des DTTB wird von den Mitgliedern des BTTV im Pflichtabonnement bezogen.
   Der BTTV kann sich anderen gemeinnützigen Verbänden anschließen.

Begründung:
Routinemäßige Aktualisierung des Bezugs zur DTTB-Satzung; hätte auch das Präsidium gemäß § 29 3.7 der Satzung vollziehen können, soll aber vom VT wissentlich beschlossen werden.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 2

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 2 3.

---

3. Zweckverwirklichung und Aufgaben
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
3.1 Schaffung der Möglichkeit für alle Altersgruppen der Bevölkerung, Tischtennis als Leistungssport, als Freizeitsport oder als Maßnahme zur gesundheitlichen Vorbeugung oder Nachsorge zu betreiben. Insbesondere soll die Jugend für den Tischtennissport gewonnen werden.
3.2 Vertretung des bayerischen Tischtennissports im In- und Ausland gegenüber Regierungsstellen, kommunalen Behörden, Sportverbänden, anderen sportspezifischen Institutionen und Medien sowie sportliche Kommunikation auf nationaler und internationaler Ebene.
3.3 Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern, Schiedsrichtern, Fachwarten und Vereinsmitarbeitern sowie das Erstellen von Lehrmaterialien.
3.4 Schaffung, Fortschreibung und Überwachung aller für die spiel- und verwaltungstechnische Abwicklung der Verbandsaufgaben erforderlichen Vorschriften.
3.5 Erteilung der Spielerlaubnis für Mitgliedsvereine bzw. deren Abteilungen, Mannschaften und Spieler.
3.6 Durchführung von Sportwettkämpfen.
3.7 Förderung des Breiten-, Schul- und Hochschulsports sowie Fortbildung von Lehrern über die Aufgaben des organisierten Wettspielbetriebs hinaus.
3.8 Überwachung der Einhaltung der Satzung sowie Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des BTTV.
3.9 Durchführung von Lehrgängen im Breiten- und Leistungssport.
3.10 Initiierung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch.
3.11 Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungen.

Begründung:
Einführung eines erläuternden Textes unter der Überschrift, der den Vorgaben des Registergerichts und den Standardformulierungen entspricht.
Außerdem Aufnahme des „Kindeswohls" unter 3.10 neu gemäß den Vorgaben der Dachorganisationen (DOSB, DTTB) zur Sicherstellung der staatlichen Förderung (Änderung der Nummerierung 3.10 auf 3.11 – hier nicht markiert, wird redaktionell vollzogen).

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 3

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 2 4.

---

4. Gemeinnützigkeit
Der BTTV, seine Untergliederungen und Mitgliedsvereine verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne ~~der §§ 52 ff.~~ des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der BTTV ist selbstlos tätig. Er ~~dient~~ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsverein keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
Mitgliedsvereine erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Ausschluss aus dem Verband oder bei Auflösung des Verbands weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendwelchen Anspruch auf das Vermögen des BTTV.
Der BTTV darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Begründung:
Keine inhaltliche Änderung; exakter Wortlaut gemäß den Vorgaben der Registergerichte (keine Diskussion um Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen „Textungenauigkeiten).

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 4

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 2 7. und § 29 2.

---

§ 2 7. Vertretung
Der BTTV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und seinen ~~und den Vizepräsidenten Finanzen~~ Stellvertreter ~~oder durch einen der beiden zusammen mit~~ oder durch den Präsidenten und einen~~m~~ anderen Vizepräsidenten vertreten (BGB § 26). Wenn der Präsident während der Legislaturperiode zurücktritt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist, wird der BTTV durch den Stellvertreter des Präsidenten und einen weiteren Vizepräsidenten vertreten.
Bei standardisierten Vereinbarungen können unter Einhaltung des o.g. Grundsatzes und unter Beibehaltung der Verantwortung für die Vertretungsberechtigung auf schriftliche Anweisung auch vorab elektronisch unterzeichnete Schriftstücke versendet werden. Der Präsident und die Vizepräsidenten zeichnen im Außenverhältnis einzeln bzw. weisen einzeln an bis zu einer Summe von € 5.000,00; über die Summe von € 5.000,00 hinaus zeichnen Präsident und Vizepräsident Finanzen oder einer der beiden zusammen mit einem anderen Vizepräsidenten bzw. einem bevollmächtigten besonderen Vertreter (gemäß § 30 BGB) gemeinsam.
Für die Teilnahme am Online-Banking kann das Präsidium im Innenverhältnis festlegen, welche Personen die Zugangsberechtigung erhalten sollen und damit unabhängig von einer Höchstgrenze Zahlungen anweisen dürfen.

§ 29 2. Rechtsvertretung
Der BTTV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und seinen ~~und den Vizepräsidenten Finanzen~~ Stellvertreter ~~oder durch einen der beiden zusammen mit~~ oder durch den Präsidenten und einen~~m~~ anderen Vizepräsidenten vertreten (BGB § 26). Wenn der Präsident während der Legislaturperiode zurücktritt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist, wird der BTTV durch den Stellvertreter des Präsidenten und einen weiteren Vizepräsidenten vertreten.

Begründung:
Sollten Präsident und Vizepräsident mangels Besetzung der Funktion beide nicht die o.g. Vorgaben – gemeinsame Zeichnungsberechtigung oder jeweils mit einem anderen VP – erfüllen, muss eine Ersatzregelung getroffen werden, damit der Verband nicht handlungsunfähig wird. Dabei muss sowohl bestimmt werden, wer die Vertretung übernimmt, als auch, wer diese Vertretung beschließt (vgl. Bundestag DTTB 12/2013).
Bei dieser Formulierung wird die Vertretung des BTTV immer unter Einbeziehung des Stellvertreters geregelt.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 5

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 2 8.3

8.3 Der BTTV erkennt die Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die ihrerseits Bestandteil der Satzung des DTTB ist, als Bestandteil seiner Satzung an und unterwirft sich für seine Mitglieder den Ausführungs- und Strafbestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DTTB gemäß ~~Jahrbuch 2010/2011~~ Veröffentlichung auf der Homepage des DTTB.

Begründung:
Auch wenn eine „dynamische Verweisung" immer kritisch zu sehen (und deshalb zu vermeiden) ist, der DTTB hat kein Handbuch mehr und veröffentlicht die Bestimmungen ausschließlich auf seiner Homepage, auf die durch diese Änderung verwiesen wird.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 6

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 2 9.

---

9. Verurteilung von Gewalt
Der BTTV verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer und sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Begründung:
An dieser Stelle wird der Text eingeführt, der unter § 2 3.9 bzgl. des „Kindeswohls" bereits angedeutet wurde. Die Verurteilung von Gewalt ist in die Satzung aufzunehmen, um den diesbezüglichen übergeordneten Vorgaben der Sportverbände (DOSB, DTTB) genüge zu leisten, das entsprechende „politische" Signal zu setzen und weiterhin eine staatliche Anerkennung/Förderung sowie ggf. die Gemeinnützigkeit zu erhalten.
Die Nummerierung ändert sich entsprechend (9. alt wird 10. ff)

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 7

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung / Versammlungsordnung

Satzung § 3
2. Antrag zur Auflösung
Anträge, die die Auflösung des Verbands zum Ziel haben, müssen mindestens fünf Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des Verbands eingegangen sein.
Über den termingerechten Eingang des Antrags entscheidet der Poststempel des Antragsschreibens, bei persönlicher Abgabe des Antragsschreibens der Abgabetag in der Geschäftsstelle des Verbands.
Anträge mit dem Ziel der Verbandsauflösung müssen allen Mitgliedern des Verbandstags mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag ~~schriftlich~~ in Textform (gem. § 126b BGB) bekannt gemacht werden.

Satzung § 22
3. Einberufung des ordentlichen Verbandstags
Der ordentliche Verbandstag tritt in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Juli zusammen.
Der Verbandstag wird mindestens sechs Wochen vor Ablauf einer Legislaturperiode vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter auf der Homepage des BTTV sowie mittels ~~schriftlicher~~ Einladung in Textform (gem. § 126b BGB) an die Mitglieder des Verbandstags einberufen.
Mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag müssen den Mitgliedern Tagesordnung und Anträge bekannt gemacht werden.

Satzung § 23
2. Einberufung
Der Verbandshauptausschuss tritt in den Jahren ohne Verbandstag in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Juli zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen.
Er wird mindestens sechs Wochen vorher vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter auf der Homepage des BTTV sowie mittels ~~schriftlicher~~ Einladung in Textform (gem. § 126b BGB) an die Mitglieder des Verbandshauptausschusses einberufen.
Mindestens drei Wochen vor der Versammlung müssen den Mitgliedern Tagesordnung und Anträge bekannt gemacht werden.
Ein außerordentlicher Verbandshauptausschuss ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Verbandsausschusses dies fordern. Die außerordentliche Tagung muss innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Votums stattfinden.

Satzung § 24
2. Einberufung
Der Verbandsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird mindestens sechs Wochen vorher vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter auf der Homepage des BTTV sowie mittels ~~schriftlicher~~ Einladung in Textform (gem. § 126b BGB) an die Mitglieder des Verbandsausschusses einberufen.
Mindestens drei Wochen vor der Versammlung müssen den Mitgliedern Tagesordnung und Anträge bekannt gemacht werden.
Eine Tagung des Verbandsausschusses muss einberufen werden, wenn zwei Drittel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Verbandsausschusses dies für notwendig halten. Die Tagung muss innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Votums stattfinden.

Versammlungsordnung 1.2 (1.) und 2.2 (2.)

1.2 1. Soweit es die Satzung des BTTV nicht anders bestimmt, sind die Versammlungen fristgerecht und ~~schriftlich~~ in Textform (gem. § 126b BGB) durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuberufen.

2.2 2. Nach Versammlungsbeginn hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung, soweit sie nicht ~~schriftlich~~ in Textform (gem. § 126b BGB) zugegangen ist, zu verlesen und die Genehmigung der Versammlung hierzu einzuholen.

Begründung:
Der Begriff „schriftlich" besitzt lt. BGB eine andere Qualität als der Begriff „in Textform". In Übereinstimmung mit den bisherigen Satzungsänderungen und den Veröffentlichungen als amtliche Mitteilung oder auf der Homepage müsste in den o.g. Passagen der Begriff „in Textform (gem. § 126b BGB)" erscheinen.
gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 8

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 4 2.

---

2. Ordnungen
...
Die Jugendordnung (JO) ist eine Bestimmung des BTTV. Sie wird von der Verbandsjugendleitung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Legislativorgane des BTTV auf Verbandsebene. Sie regelt die Wahl der Personen, die durch den Verbandstag, Bezirkstag bzw. Kreistag in ihrer Funktion bestätigt werden.
Der Verhaltenskodex ist eine Bestimmung des BTTV. Er kann durch die Legislativorgane auf Verbandsebene mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.

Begründung:
Nachdem der Verhaltenskodex (Ethikregeln, Compliance) im Wortlaut bereits einstimmig verabschiedet wurde und gemäß Beschluss des VA auch veröffentlicht ist, erlangen die dort hinterlegten Vorgaben/Hinweise durch Aufnahme in die Satzung auch offiziellen Charakter und nicht nur informativen.
Dieser Schritt ist nach der gesamten Vorarbeit und der Korrektur der ersten Entwürfe nach den Vorgaben des DOSB und nach Absprache mit Transparency International Deutschland nur konsequent und er belegt erneut die aktive Rolle des BTTV bei der Behandlung von gesellschaftlichen Themen, die der Verband bei Anti-Doping, QMS, Datenschutz und Anti-Missbrauch bereits vorgelebt hat.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 9

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 6 4.1

4.1 Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des BTTV werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht.
Sie enthalten als Daten von Vereinen jeweils den Vereinsnamen, die Vereinsnummer und die Spiellokale des Mitgliedsvereins, eine vom Verein selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern (eine Kontaktadresse, eine E-Mail-Adresse sowie eine Telefon- oder Mobiltelefonnummer müssen verpflichtend hinterlegt werden). Die Vereine können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.
Werden von den Vereinen Adressen und Kommunikationsdaten von Vereinsmitgliedern in das offizielle Online-Verwaltungsprogramm eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden funktionsabhängig auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können Vereinsmitglieder jederzeit schriftlich widersprechen.
Von den Fachwarten bzw. Schiedsrichtern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse und E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern aufgenommen und veröffentlicht (eine Kontaktadresse ~~sowie~~ oder eine E-Mail-Adresse müssen verpflichtend hinterlegt werden). Fachwarte und Schiedsrichter können der Veröffentlichung ihrer Kontaktadresse (nur, wenn eine E-Mail-Adresse veröffentlicht ist) sowie ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.

Begründung:
In der heutigen Zeit ist das Medium E-Mail so weit verbreitet, dass auf die Veröffentlichung einer postalischen Adresse bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse verzichtet werden kann (vgl. auch Diskussionen um den Datenschutz).

gez. Claus Wagner

Änderungsvorschlag Kreis 5 Augsburg Süd (AEN-Modus)

Ziel: Schutz der postalischen Adresse von Mitgliedern vor Missbrauch (z.B. Stalking)

§ 6 Datenschutz

1. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten
   Der BTTV erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen, von Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in das offizielle Online-Verwaltungsprogramm eingespeist. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

2. Interne Weitergabe von Daten

2.1 Die im offiziellen Online-Verwaltungsprogramm gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des BTTV mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen Fachwarten und Untergliederungen im BTTV zur Verfügung gestellt.

2.2 Die zur Kontrolle des Spielbetriebs notwendigen personenbezogene Daten der Spieler werden zugangsberechtigten Personen oder Mitgliedsvereinen – auch über das Internet – zugänglich gemacht.

3. Weitergabe von Daten an Dachorganisationen Als Mitglied des BLSV und des DTTB stellt der BTTV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung.

4. Veröffentlichung von Daten

4.1 Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des BTTV werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht. Sie enthalten als Daten von Vereinen jeweils den Vereinsnamen, die

Vereinsnummer und die Spiellokale des Mitgliedsvereins, eine vom Verein selbst zu bestimmende postalische Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern (eine postalische Kontaktadresse, eine E-Mail-Adresse sowie eine Telefon- oder Mobiltelefonnummer müssen verpflichtend hinterlegt werden).
Die Vereine können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.
Werden von den Vereinen Adressen und Kommunikationsdaten von Vereinsmitgliedern in das offizielle Online-Verwaltungsprogramm eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden funktionsabhängig auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht.
Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können Vereinsmitglieder jederzeit schriftlich widersprechen.

Von den Fachwarten bzw. Schiedsrichtern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte postalische Kontaktadresse und E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern aufgenommen ~~und veröffentlicht~~ (eine postalische Kontaktadresse sowie eine E-Mail-Adresse müssen verpflichtend hinterlegt werden).
Fachwarte und Schiedsrichter können der Veröffentlichung ihrer postalischen Adresse, sowie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen, jedoch muss eine eindeutige Kontaktmöglichkeit zur Erfüllung der Funktion angegeben sein.

4.2 Vom BTTV können Spielergebnis- und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch – für einen begrenzten Zeitraum – im Internet veröffentlicht sowie externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität und Vereinszugehörigkeit der einzelnen Spieler angegeben werden.

5. Dauer der Datenspeicherung
Daten von Mitgliedsvereinen, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 11

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 8 2. und § 10 2.

---

§ 8 2. Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem BTTV bzw. der Antrag auf Ausschluss aus dem BLSV kann vom Präsidium beschlossen werden bei
- Verstoß gegen die Satzung oder das Vorschriftenwerk des BTTV,
- Handlungen, die dem Tischtennissport oder den Interessen des BTTV schaden,
- Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Aussagen oder Handlungen innerhalb oder außerhalb des BTTV,
- Nichterfüllung der dem BTTV gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

Gegen den Ausschluss aus dem BTTV ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Verbandsausschuss möglich.

§ 10 2. Ausschluss
Das Präsidium des BTTV kann einen Verbandsangehörigen aus dem BTTV ausschließen bzw. den Ausschluss aus dem BLSV beantragen, wenn einer der in § 8 Nr. 2 genannten Gründe vorliegt.
Gegen den Ausschluss aus dem BTTV ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Verbandsausschuss möglich.
~~Das Präsidium kann Antrag auf Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BLSV stellen.~~

Begründung:
Präzisierung der Vorgehensweise in Übereinstimmung mit den beiden bisherigen Texten und den Vorgaben ab §§ 46.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 12

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 10 1.

---

§ 10 Verbandsangehörigkeit
1. Erwerb und Verlust
Die Tischtennismitglieder der Mitgliedsvereine ~~und~~, die Fachwarte und die Mitarbeiter des BTTV sind Verbandsangehörige. Die Verbandsangehörigkeit wird durch die Einsetzung in eine Funktion, die Beschäftigung beim oder im Auftrag des BTTV bzw. die Meldung des Vereinsmitglieds an den BLSV bei dessen Bestandserhebung erworben.
2. ...

Begründung:
Der Begriff „Verbandsangehörige" müsste auch auf die Mitarbeiter des BTTV (hauptamtlich, nebenberuflich) ausgedehnt werden, damit eine gleichlautende Behandlung vor einem Sportgericht möglich ist. In vielen Fällen treffen auch die Mitarbeiter Entscheidungen, die einer Überprüfung durch die Gerichte standhalten müssen; darüber hinaus wären „persönliche" Delikte verfolgbar.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 13

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 11 4.

---

4. Abgaben der Mitgliedsvereine
Die Beiträge und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt und werden im SEPA-Lastschrift-~~/Einzugsermächtigungs~~verfahren eingezogen. Es werden Beiträge pro Mitgliedsverein sowie Mannschafts- und Spielerbeiträge erhoben. Die Staffelung der Beiträge z.B. nach Geschlecht bzw. Alter ist zulässig.
Die Höhe der Beiträge für die Verbandsebene wird durch die Legislativorgane auf Verbandsebene festgelegt. Die Höhe der Beiträge auf Kreis- und Bezirksebene wird für die Kreisebene vom jeweiligen Kreistag und für die Bezirksebene vom jeweiligen Bezirkstag bzw. der Sitzung des Bezirkshauptausschusses festgelegt. Näheres regeln die Finanz- sowie die Beitrags- und Gebührenordnung.
Die Ordnungsgebühren und Geldstrafen sind in der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung festgelegt und werden im SEPA-Lastschrift-~~/Einzugsermächtigungs~~verfahren eingezogen. Sie können durch dortige Festlegung bei Erhebung durch Untergliederungen auch in deren jeweiligen Haushalt einfließen.
Ist ein nicht vorhersehbarer Finanzbedarf entstanden, der durch Beiträge und Gebühren nicht gedeckt werden kann, können die Legislativorgane auf Verbandsebene eine einmalige Umlage von den Mitgliedsvereinen beschließen. Die Nichtvorhersehbarkeit ist durch das Präsidium darzulegen und der Antrag auf eine Umlage zu begründen. Die Höhe der Umlage, die die Mitgliedsvereine als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf den jährlichen Beitrag pro Mitgliedsverein auf Verbandsebene (Verbandsbeitrag) nicht übersteigen.

Begründung:
Jetzt abschließende Einführung der neuen Begriffe in der Satzung, nachdem BGO und RVStO bereits angepasst wurden.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 14

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 22 5. und § 23 5.

---

5. Aufgaben des Verbandstags
5.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit.
5.2 Genehmigung der Tagesordnung.
5.3 Entgegennahme des Verbandsberichts.
5.4 Satzungsänderungen.
5.5 Entlastung der gewählten, berufenen und kommissarisch eingesetzten Fachwarte auf Verbandsebene.
5.6 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten Sport, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsservice.
5.7 Bestätigung des Vizepräsidenten Jugend.
5.8 Wahl der Verbandsfachwarte lt. Wahlordnung.
5.9 Bestätigung des Ehrenratsvorsitzenden und des stellvertretenden Ehrenratsvorsitzenden als ordentliche Mitglieder des Verbandstags und des Verbandshauptausschusses.
5.10 Wahl der unabhängigen Mitglieder des Verbandstags/Verbandshauptausschusses.
5.11 Ernennung von Ehrenmitgliedern des BTTV und Ehrenpräsidenten gemäß Ehrenordnung.
5.12 Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorjahres und des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
5.13 Festlegung der Nachtragshaushalte für das laufende Geschäftsjahr.
5.14 Erstellen des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr.
5.15 Neuausgaben, Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen.
5.16 Festlegung der Verbandsbeiträge gemäß § 11 Nr. 4.
5.17 Entscheidung über vorliegende Anträge.
<u>Darüber hinaus kann der Verbandstag sämtliche Aufgaben übernehmen, die in der Satzung dem Verbandshauptausschuss oder dem Verbandsausschuss zugeordnet sind.</u>

---

5. Aufgaben
Der Verbandshauptausschuss übernimmt die Aufgaben des Verbandstags gemäß § 22 Nrn. 5.1, 5.2, 5.3, 5.12, 5.13, 5.14, 5.15, 5.16 und 5.17.
Er ist zuständig für die Bestätigung kommissarisch eingesetzter Fachwarte auf Verbandsebene.
<u>Darüber hinaus kann der Verbandshauptausschuss sämtliche Aufgaben übernehmen, die in der Satzung dem Verbandsausschuss zugeordnet sind.</u>

Begründung:
Es gibt in der Satzung einige Aufgaben, die ausdrücklich einem Legislativgremium zugeordnet sind. Damit es zu keinen Irritationen kommt, soll festgestellt werden, dass der Verbandstag alle Aufgaben von anderen Legislativgremien und der Verbandshauptausschuss die Aufgaben des Verbandsausschusses übernehmen kann.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 15

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 22 5.

---

5. Aufgaben des Verbandstags
5.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit.
5.2 Genehmigung der Tagesordnung.
5.3 Entgegennahme des Verbandsberichts.
5.4 Satzungsänderungen.
5.5 Entlastung der gewählten, berufenen und kommissarisch eingesetzten Fachwarte auf Verbandsebene.
5.6 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten Sport, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsservice.
5.7 Bestätigung des Vizepräsidenten Jugend.
5.8 Wahl der Verbandsfachwarte lt. Wahlordnung.
5.9 Bestätigung des Ehrenratsvorsitzenden und des stellvertretenden Ehrenratsvorsitzenden als ordentliche Mitglieder des Verbandstags und des Verbandshauptausschusses.
5.10 Wahl der unabhängigen Mitglieder des Verbandstags/Verbandshauptausschusses.
5.11 Ernennung von Ehrenmitgliedern des BTTV und Ehrenpräsidenten gemäß Ehrenordnung.
5.12 Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorjahres und des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
5.13 Festlegung der Nachtragshaushalte für das laufende Geschäftsjahr.
5.14 Erstellen des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr.
5.15 Neuausgaben, Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen.
5.16 Festlegung der Verbandsbeiträge gemäß § 11 Nr. 4.
5.17 Entscheidung über vorliegende Anträge.
5.18 Entscheidung über etwaige Abänderung der Legislaturperiode und deren Auswirkungen auf die Verbandsgliederungen; Bestimmung des Termins des nächsten ordentlichen Verbandstags.

Begründung:
Die Juristen sind sich einig, dass der Verbandstag als höchstes Legislativgremium „alle" Entscheidungen treffen kann, die anderen Legislativorganen in der Satzung zugeordnet sind. Bisher sind Aussagen über eine Änderung der Legislaturperiode nur beim a.o. VT zu finden, weshalb diese Aufgabe (mit identischem bisherigen Text!) auch explizit dem VT zugeschrieben werden soll, damit es zukünftig keine Irritationen gibt.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 16

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 26

---

2. Einberufung des Bezirkshauptausschusses
Der Bezirkshauptausschuss tritt in den Jahren ohne Bezirkstag, in der Regel drei bis sechs Wochen vor dem Verbandshauptausschuss zusammen.
Er wird vom Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vier Wochen vor der Jahrestagung des Bezirkshauptausschusses auf der Homepage des Bezirks einberufen.
Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung müssen den Mitgliedern Tagesordnung und Anträge bekannt gemacht werden.

Begründung:
Bei den Versammlungen auf Verbandsebene (VT, VHA und VA) sind jeweils Fristen für die Bekanntgabe von TO und Anträgen fixiert. Auf Bezirks- und Kreisebene finden sich solche Vorgaben bisher nicht.
Die aktuelle Rechtsprechung zielt darauf ab, dass Teilnehmer von Versammlungen vorab über die Tagesordnung (und die Anträge) informiert sein müssen, woraufhin sie ggf. ihre Teilnahme abstellen. Eine nicht veröffentlichte oder später veränderte Tagesordnung kann zur Folge haben, dass Nichtteilnehmer wegen Unkenntnis dieser zu behandelnden Themen Beschlüsse anfechten können.
Bei Kreis- und Bezirkstagen ist diese „Teilnahmevoraussetzung" nicht gegeben, weil es sich um Pflichtveranstaltungen für die Mitgliedsvereine handelt. Im Falle des Wegfalls der Anwesenheitspflicht der Mitglieder müsste auf jeden Fall eine Regelung zur Bekanntmachung von TO und Anträgen eingeführt werden.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandtag

Nr. 17

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

Antragsteller: Vorstand Vereinsservice

Zu ändernde Satzung: G1 Führungsbereich und § 22-24

§ 29 Präsidium
1. Zusammensetzung
Ordentliche Mitglieder des Präsidiums sind
- der Präsident als Vorsitzender,
- der Vizepräsident Sport,
- der Vizepräsident Finanzen,
- der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit,
- der Vizepräsident Vereinsservice,
- der Vizepräsident Jugend,
- die Frauenvertreterin des Verbands.

Die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrem Kreis den Stellvertreter des Präsidenten. Die Wahrnehmung von mehreren Funktionen im Präsidium durch eine Person ist untersagt; im Falle der Nichtbesetzung einer Funktion im Präsidium werden die Aufgaben von allen übrigen Präsidiumsmitgliedern wahrgenommen.
Außerordentliche Mitglieder des Präsidiums sind
- die Ehrenpräsidenten,
- der Geschäftsführer.

Dazu die Erweiterung in den Legislativgremien
§ 22 1.1, § 23 1.1 und § 24 1.1 jeweils
– der Präsident, ~~und~~ die Vizepräsidenten und die Frauenvertreterin des Verbands,

---

Begründung:

Die Frauenvertreterin hat die Aufgabe den weiblichen Tischtennissport voranzubringen. Dazu muss sie handlungsfähig sein.
Bezüglich der Rahmenbedingungen gehört dazu, dass sie Anträge zur WO- oder Satzungsänderung stellen kann und auch mit Sitz und Stimme in einem Gremium mit beschließen kann.
Dieser und die nächsten zwei Anträge sind eine stringente Erweiterung der Gremien auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene. Alternativen im Folgenden!

Inkrafttreten: ab sofort

gez. Claus Wagner
Präsident

Abstimmungsergebnis:

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 18

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 30

---

§ 30 Sonderinstitutionen der Führungsebene

Zur Unterstützung und Beratung in besonderen Aufgabenstellungen sind dem Präsidium die Sonderinstitutionen und die Fachwarte mit Sonderaufgaben

- Verbandsgeschäftsstelle,
- Ehrenrat,
- Justitiar,
- Marketingberater,
- Organisationsleiter,
- Datenschutzbeauftragter,
- Controller,
- Anti-Doping-Beauftragter,
- Anti-Missbrauchs-Beauftragter,
- Ethikbeauftragter,
- Leiter von Landesleistungszentren

zugeordnet.

...

9. Anti-Missbrauchs-Beauftragter
   Als Ansprechpartner für Betroffene, als Kontaktstelle zu anderen Organisationen und zur Steuerung der Prävention von sexuellem Missbrauch im BTTV kann das Präsidium einen Anti-Missbrauchs-Beauftragten berufen.

10. Ethikbeauftragter
    Als Ansprechpartner für Fragen zum Verhaltenskodex wird vom Präsidium ein Ethikbeauftragter jeweils für eine Legislaturperiode (Wiederberufung ist möglich) berufen. Dieser kann beratend tätig sein, aber auch Vorfälle dem Verbandsgericht anzeigen.

11. Leiter von Landesleistungszentren
    Zur Abwicklung organisatorischer und finanzieller Aufgaben wird für jedes bestehende Leistungszentrum ein Leiter durch das Präsidium berufen.
    Dieser führt Verhandlungen mit den Trägern der Einrichtung.

Begründung:
Nach Einführung des Verhaltenskodex als Bestimmung des BTTV muss jetzt auch der darin genannte Ethikbeauftrage offiziell in der Satzung erscheinen. (Anm. Nummerierung ab 10. ändert sich)

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 19

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 30 6.

---

§ 30 Sonderinstitutionen der Führungsebene

...

6. Datenschutzbeauftragter
Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.
Dessen Amtszeit endet jeweils mit Ende der Legislaturperiode; eine Wiederbesetzung ist möglich.

...

Begründung:
Die Dauer der Tätigkeit eines Datenschutzbeauftragten muss explizit erwähnt werden.
Erfüllung der Vorgaben.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 20

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 35

---

§ 35 Fachbereich Schiedsrichterwesen

Zusammensetzung
Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Schiedsrichterwesen sind
- der Verbandsschiedsrichterobmann als Vorsitzender,
- der Verbandsfachwart Schiedsrichterlehrwesen,
- ~~zwei~~ die Verbandsschiedsrichterlehrwarte,
- die Beisitzer.

Begründung:
Die Begrenzung auf nur 2 SR-Lehrwarte soll wegfallen, weil derzeit bereits mehr Personen in diesem Bereich tätig sind.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 21

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 36

---

§ 36 Vorstand Finanzen

1. Zusammensetzung
   Ordentliche Mitglieder des Vorstands Finanzen sind
   - der Vizepräsident Finanzen als Vorsitzender,
   - ~~der Verbandsfachwart Haushaltsplanung,~~
   - ~~der Verbandsfachwart Rechnungswesen,~~
   - die Beisitzer.

   Außerordentliche Mitglieder des Vorstands Finanzen sind
   - der Vorsitzende des Prüfungsgremiums,
   - der Referent für die Finanzen.

   Die Bezirkskassenwarte sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstands Finanzen.

2. Aufgaben

~~2.1 Vorschlagsrecht kommissarischer Vertreter für nicht besetzte Wahlpositionen im Vorstandsbereich Finanzen.~~
2.2 Erstellung der Haushaltspläne und der jeweiligen Nachtragshaushalte.
2.3 Überwachung und Kontrolle des Geldmittelflusses.
2.4 Entwicklung kostendämpfender Maßnahmen.
2.5 Stellungnahme zu den Bemerkungen des Prüfungsgremiums (§ 14).

Begründung:
Die Wahlpositionen im Vorstand Finanzen sollen wegfallen, weil sie a) seit Jahren unbesetzt geblieben sind und b) die Aufgaben – wenn nötig – auch von berufenen Fachwarten übernommen werden könnten. Diese Argumentation gilt (bzgl. a) durch Besetzung der Fachwartwahlfunktion auch durch einen Vizepräsidenten) ebenso für die Anträge zur Änderung der §§ 37 und 39 (und die entsprechend angepasste Nummerierung bei Wegfall von 2.1).

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 22

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 37

---

§ 37 Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

1. Zusammensetzung
   Ordentliche Mitglieder des Vorstands Öffentlichkeitsarbeit sind
   - der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit als Vorsitzender,
   - ~~der Verbandsfachwart Printmedien,~~
   - ~~der Verbandsfachwart Neue Medien,~~
   - der Redakteur für Print- und Onlinemedien,
   - die Beisitzer.

   Außerordentliches Mitglied des Vorstands Öffentlichkeitsarbeit ist
   - der Referent für die Öffentlichkeitsarbeit.

   Die Bezirksfachwarte Öffentlichkeitsarbeit sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstands Öffentlichkeitsarbeit.

2. Aufgaben
2.1 Koordinierung aller Arbeiten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.
~~2.2 Vorschlagsrecht kommissarischer Vertreter für nicht besetzte Wahlpositionen im Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit.~~
2.3 Entwicklung von Werbemaßnahmen.
2.4 Kontaktpflege zu Medien außerhalb des Verbands.

Begründung:
Siehe ausführliche Begründung zum Antrag auf Änderung § 36. Diese gilt ebenso für den Antrag zur Änderung des § 39 (und die entsprechend angepasste Nummerierung bei Wegfall von 2.2).

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandtag

Nr. 23

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

Antragsteller: Vorstand Vereinsservice

Zu ändernde Satzung: G5 Vorstandsbereich Vereinsservice

G 5 Vorstandbereich Vereinsservice
§ 38 Vorstand Vereinsservice
1. Zusammensetzung
Ordentliche Mitglieder des Vorstands Vereinsservice sind
- der Vizepräsident Vereinsservice als Vorsitzender,
- der Verbandsfachwart Breitensport,
- der Verbandsfachwart Schulsport,
- die Frauenvertreterin des Verbands,
- der Verbandslehrwart,
- die Beisitzer.

[..] Mitgliedsvereine.

§ 39 Fachbereich Frauensport
1. Zusammensetzung
Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Frauensport sind
- die Frauenvertreterin des Verbands als Vorsitzende,
- die Verbandsmädelwartin,
- die Frauenvertreterinnen der Bezirke,
- die Bezirksmädelwarte,
- die Beisitzer.

2. Aufgaben
2.1 Koordinierung aller Maßnahmen zur Förderung des weiblichen Tischtennissports
2.2 Gewinnung und Bindung von weiblichen Mitgliedern und Verbandsangehörigen.
2.4 Erstellen von mädchen- und frauen-spezifischen Angeboten für alle Alters- und gesellschaftlichen Gruppen sowie Spielstärken.

G 6 Vorstandsbereich Jugend
§ ~~39~~ 40 Vorstand Jugend [..]

Begründung:

Handlungsfähigkeit der Frauenvertreterinnen, z.B. um Anträge zu stellen
Wiedereinführung des Fachbereichs Frauensport

Inkrafttreten: ab sofort

gez. Claus Wagner
Präsident

Abstimmungsergebnis:

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 24

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 39

---

§ 39 Vorstand Jugend

1. Zusammensetzung
   Ordentliche Mitglieder des Vorstands Jugend sind
   - der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
   - ~~der Verbandsfachwart Wettkampfsport,~~
   - ~~der Verbandsfachwart Hochleistungssport,~~
   - die Verbandsmädelwartin,
   - die Spielleiter der Bayernligen (Mädchen und Jungen),
   - die Beisitzer.

   Außerordentliche Mitglieder des Vorstands Jugend sind
   - die Verbandstrainer.

   Die Bezirksjugendwarte sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstands Jugend.
2. Aufgaben
2.1 Koordinierung aller Maßnahmen im Jugendbereich.
~~2.2 Vorschlagsrecht kommissarischer Vertreter für nicht besetzte Wahlpositionen im Vorstandsbereich Jugend.~~

Begründung:
Siehe ausführliche Begründung zum Antrag auf Änderung § 36.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandtag

Nr. 25

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

Antragsteller: Vorstand Vereinsservice

Zu ändernde Satzung: G7 Exekutivbereich der Gliederungen

§ 40 Bezirksvorstand
1. Zusammensetzung
Ordentliche Mitglieder des Bezirksvorstands sind
- der Bezirksvorsitzende als Vorsitzender,
- der Bezirkssportwart,
- der Bezirkskassenwart,
- der Bezirksfachwart Öffentlichkeitsarbeit,
- der Bezirksfachwart Vereinsservice,
- der Bezirksjugendwart,
- die Frauenvertreterin des Bezirks.

Der Bezirksvorstand wählt eines seiner ordentlichen Mitglieder zum stellvertretenden Bezirksvorsitzenden (Oberbayern zwei Stellvertreter).
Außerordentliche Mitglieder des Bezirksvorstands sind
- die Ehrenvorsitzenden des Bezirks.

Begründung:

Siehe Antrag zu §29!

Inkrafttreten: ab sofort

gez. Claus Wagner
Präsident

Abstimmungsergebnis:

Antrag
an den Verbandtag

Nr. 26

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

Antragsteller: Vorstand Vereinsservice

Zu ändernde Satzung: G7 Exekutivbereich der Gliederungen

§ 41 Bezirksrat
1. Zusammensetzung
Ordentliche Mitglieder des Bezirksrats sind
- die ordentlichen Mitglieder des Vorstands,
- die Frauenvertreterin des Bezirks,
- die Kreisvorsitzenden.
Außerordentliche Mitglieder des Bezirksrats sind
- die Ehrenvorsitzenden des Bezirks.

2. Aufgaben
2.1 Grundsätzliche Festlegungen für den Sportbetrieb, die Öffentlichkeitsarbeit und den Vereinsservice im Bezirk.
2.2 Beschlussfassung zu vom Bezirksvorstand übertragenen Entscheidungen.

Begründung:

Mitbestimmung der Frauenvertreterin bei den Entscheidungen des Bezirks wieder mit Sitz und Stimme im Bezirksrat.

Inkrafttreten: ab sofort

gez. Claus Wagner
Präsident

Abstimmungsergebnis:

Antrag
an den Verbandtag

Nr. 27

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

Antragsteller: Vorstand Vereinsservice

Zu ändernde Satzung: G7 Exekutivbereich der Gliederungen

§ 43 Kreisvorstand
1. Zusammensetzung
Ordentliche Mitglieder des Kreisvorstands sind
- der Kreisvorsitzende als Vorsitzender,
- der Kreissportwart,
- der Kreiskassenwart,
- der Kreisfachwart Öffentlichkeitsarbeit,
- der Kreisfachwart Vereinsservice,
- der Kreisjugendwart,
- die Frauenvertreterin des Kreises.

Der Kreisvorstand wählt eines seiner ordentlichen Mitglieder zum stellvertretenden Kreisvorsitzenden.
Außerordentliche Mitglieder des Kreisvorstands sind
- die Ehrenvorsitzenden des Kreises.

Begründung:

Siehe Antrag zu §29!

Inkrafttreten: ab sofort

gez. Claus Wagner
Präsident

Abstimmungsergebnis:

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 28

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 45 3.

---

§ 45 Rechtsgrundlagen
2. ...
3. Die Anfechtung von Beschlüssen der Legislativorgane auf Verbandsebene ~~kann nicht~~ ist grundsätzlich kein Gegenstand einer Entscheidung durch die Gerichtsbarkeit des Verbands ~~sein~~. Das Verbandsgericht kann jedoch die Rechtmäßigkeit von Wahlen, die Einhaltung der Verfahren zur Beschlussfassung und die Vereinbarkeit der Beschlüsse mit der Satzung des BTTV prüfen.
4. ...

Begründung:
Selbstverständlich darf ein Sportgericht nicht dazu eingerichtet sein, Legislativentscheidungen inhaltlich „zu kippen". Wer ist jedoch zuständig, wenn es um die Rechtmäßigkeit des Verfahrens eines Legislativentscheidung geht (Fristen, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, ...) oder wenn Beschlüsse von Legislativgremien im Widerspruch zur Satzung stehen? Bevor hier eine externe Einrichtung (z.B. Registergericht) tätig wird, sollte die Aufgabenstellung der Gerichte innerhalb des Verbands präzisiert werden.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 29

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 46 2.

---

2. Von den Rechtsinstanzen nach §§ 48 bis 50 können bei schuldhaften Verstößen die Disziplinarmaßnahmen
   - Verweis,
   - Geldstrafe bis zu € 1000,--,
   - Sperre des Spiellokals bis zu 12 Monaten,
   - Spielersperre bis zu 24 Monaten,
   - Funktionssperre bis zu 24 Monaten,
   - Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BTTV,
   - Antrag auf Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BTTV,
   - Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BLSV,
   - Antrag auf Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BLSV____,
   - Widerruf der Spielberechtigung

   ausgesprochen werden.

Begründung:
Der Widerruf der Spielberechtigung muss auch unter den Disziplinarmaßnahmen (vgl. §§ 8 und 10) erscheinen.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 30

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 53

---

§ 53 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in dieser Form vom ~~außerordentlichen~~ Verbandstag am 4~~0~~5. Juli 201~~4~~50 beschlossen.
Die Satzung wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungsausgaben verlieren damit ihre Gültigkeit.

Begründung:
Die Satzung soll nach Wünschen des Registergerichts (außer bei marginalen Änderungen) immer neu gefasst werden – dies ist bei den umfangreichen Änderungen auch angesagt.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 31

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: allgemein alle Bestimmungen

Das Präsidium wird vom Verbandstag ermächtigt, sämtliche Bezeichnungen, Bezüge und Querverweise ausgehend von der geänderten Satzung (und auch innerhalb derselben) im gesamten Regelwerk des BTTV zu korrigieren und auch entsprechende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Begründung:
Trotz sorgfältiger Vorbereitung könnte es passieren, dass noch nicht sämtliche Texte und Querverweise auf den Text der geänderten Satzung umgestellt worden sind.
Mit dieser Entscheidung wird verhindert, dass es missverständliche Deutungen im Regelwerk geben kann; ein Versäumnis der Anpassung kann auch nach dem Verbandstag noch korrigiert werden.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 32

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Wahlordnung

---

s. Anlage

Begründung:
Die Wahlordnung, auch nach der der Verbandstag 2015 wählt, muss den beschlossenen Satzungsänderungen angepasst werden.

gez. Claus Wagner

Wahlordnung des BTTV

vom 54. Juli 20159
~~zuletzt geändert am 10. Juli 2011~~

Inhaltsverzeichnis

Seite

A Einführung 3
1. Zweck 33
2. Beziehung zur Satzung 33
3. Änderungen 33

B Allgemeine Angaben zu Wahlen 3
1. Wahlrecht 33
2. Wählbarkeit 33
3. Wahlvorschläge 33
4. Wahlausschuss 33
5. Gültige Stimmen 44
6. Ungültige Stimmen 44
7. Wahlmodus 44
8. Wahlannahme 55
9. Wahlwiederholung 55

C Wahlen anlässlich eines Verbandstags 5
1. Wahlrecht 55
2. Wahlausschuss 55
3. Wahlmodus 55

D Wahlen anlässlich eines Bezirkstags 5
1. Wahlrecht 55
2. Wahlausschuss 55
3. Wahlmodus 55

E Wahlen anlässlich eines Kreistags 6
1. Wahlrecht 66
2. Wahlausschuss 66
3. Wahlmodus 66

F Schlussbestimmungen 6
1. Inkrafttreten 66

Beilage zur Wahlordnung 77

G Wahlen und Bestätigungen anlässlich eines Verbandstags 7
1. Präsidium 77
2. Fachwarte auf Verbandsebene 7

H Wahlen und Bestätigungen anlässlich eines Bezirkstags 88
1. Bestätigung der ordentlichen Mitglieder 8
2. Bezirksvorstand 8
3. Fachwarte auf Bezirksebene 8

I Wahlen und Bestätigungen anlässlich eines Kreistags 8
1. Kreisvorstand 8

K Berufungsfunktionen auf ~~Bezirksebene~~Verbandsebene 9

L Berufungsfunktionen auf ~~Kreisebene~~Bezirksebene 9

M Berufungsfunktionen auf Kreisebene 9

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

A Einführung

1. Zweck
Zweck der Wahlordnung des Bayerischen Tischtennis-Verbands ist es, einheitliche Verfahrensweisen und Richtlinien bei den Wahlen anlässlich der Verbandstage, Bezirkstage und Kreistage festzulegen.

2. Beziehung zur Satzung
Die Wahlordnung ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet.

3. Änderungen
Durch Beschluss des Verbandstags kann die Wahlordnung in einzelnen Punkten oder auch im Ganzen geändert werden.
Änderungen werden als amtliche Mitteilung veröffentlicht und gelten 14 Tage nach Veröffentlichung als bekannt.

B Allgemeine Angaben zu Wahlen

1. Wahlrecht
Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn die Tagung gemäß Satzung beschlussfähig ist.
Stimmrecht und damit Wahlrecht mit je einer Stimme haben alle volljährigen und ordentlichen Mitglieder der Tagung sowie die Jugendsprecher. Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des persönlichen Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig. Bei der Abstimmung zur Entlastung der ordentlichen und kommissarisch eingesetzten Mitglieder eines Gremiums ist der zu Entlastende nicht stimmberechtigt.

2. Wählbarkeit
Wählbar sind alle volljährigen Personen. Wählbar sind auch Personen, die beim Wahlgang nicht anwesend sind, wenn dem Wahlausschuss deren schriftliche Einverständniserklärungen über Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegen. Die Vorgeschlagenen sind vor jedem Wahlgang zu befragen, ob sie kandidieren. Bei schriftlicher Vorlage der Einverständniserklärung entfällt diese Befragung.

3. Wahlvorschläge
Wahlvorschläge können von allen Stimmberechtigten mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

4. Wahlausschuss
4.1 Zur Durchführung der Entlastung und der Neuwahlen ist ein Wahlausschuss einzusetzen.
4.2 Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder in den Wahlausschuss.
4.3 Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses.
4.4 Der Vorsitzende des Wahlausschusses führt Entlastung und Neuwahlen durch, gibt die Wahlergebnisse bekannt und ist für die Fertigung des Wahlprotokolls verantwortlich.

5. Gültige Stimmen
Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn
- der Stimmzettel den Namen eines Kandidaten enthält,
- bei nur einem Kandidaten der Stimmzettel den Namen dieses Kandidaten enthält oder/und mit "ja" gekennzeichnet ist,
- der Stimmzettel mit "nein" gekennzeichnet ist.

6. Ungültige Stimmen
Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn
- der Stimmzettel einen Namen eines nicht nominierten Kandidaten trägt,
- auf dem Stimmzettel andere Aufzeichnungen angeführt werden,
- der Stimmzettel den Willen des Abstimmenden nicht klar und eindeutig erkennen lässt,
- der Stimmzettel leer abgegeben wird (Stimmenthaltung).

7. Wahlmodus
7.1 Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.
7.2 Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist grundsätzlich offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt.
7.3 Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
7.4 Erhält bei den Wahlen unter zwei oder mehreren Bewerbern keiner die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang stattfinden.
Bei der Stichwahl entscheidet dann die relative Mehrheit.
7.5 Bei der Wahl zweier oder mehrerer gleicher Funktionen ist wie folgt zu verfahren:
Entsprechend der Anzahl der gleichen Funktionen müssen zusammenhängende, erst vom Wahlausschuss zu trennende Stimmzettel verwendet werden. Auf jedem Stimmzettel kann der Name eines der Kandidaten eingetragen werden. Bei Mehrfachnennung eines Kandidaten sind alle (zusammenhängenden) Stimmzettel ungültig.
Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht haben.
Für Kandidaten, die diese einfache Mehrheit nicht erreicht haben, muss eine Stichwahl mit jener Anzahl von zusammenhängenden Stimmzetteln, die der Anzahl der noch zu besetzenden Funktionen entspricht, stattfinden.
Bei der Stichwahl entscheidet die relative Mehrheit. Sollten bei der Stichwahl wegen Stimmengleichheit nicht alle Funktionen besetzt werden können, so wird nochmals eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl durchgeführt, wobei die relative Mehrheit entscheidet.
7.6 Liegt für mehrere Ämter jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so können durch einstimmigen Beschluss der Versammlung die Wahlen für diese Ämter „en bloc" erfolgen.

8. Wahlannahme
Nach jedem abgeschlossenen Wahlgang ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Sind aus einem Wahlgang mehrere Gewählte hervorgegangen, so sind alle zu befragen.

9. Wahlwiederholung
Lehnt ein Gewählter die Wahl ab und verweigert damit die Annahme der Funktion oder wird der einzige Wahlvorschlag nicht gewählt, so kann der Wahlgang wiederholt werden.

C Wahlen anlässlich eines Verbandstags

1. Wahlrecht
1.1 Bei der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten Sport, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsservice sind nur die Delegierten der Bezirke stimmberechtigt.
1.2 Bei der Wahl der Fachwarte auf Verbandsebene als ordentliche Mitglieder des Verbandstags sind die Delegierten der Bezirke und die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt.
1.3 Bei der Wahl der unabhängigen Mitglieder des Verbandstags/Verbandshauptausschusses sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbandstags stimmberechtigt.

2. Wahlausschuss
Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat bis zur Neuwahl aller gewählten Präsidiumsmitglieder den Vorsitz des Verbandstags inne.

3. Wahlmodus
Die unter 1.1 genannten Mitglieder des Präsidiums sind in jedem Fall einzeln, schriftlich und geheim zu wählen.

D Wahlen anlässlich eines Bezirkstags

1. Wahlrecht
1.1 Bei der Wahl des Bezirksvorsitzenden, des Bezirkssportwartes, des Bezirkskassenwartes, des Bezirksfachwartes Öffentlichkeitsarbeit und des Bezirksfachwartes Vereinsservice sind nur die Vereinsvertreter und die Kreisvorsitzenden stimmberechtigt.
1.2 Bei der Wahl der unabhängigen Mitglieder des Bezirkstags/Bezirkshauptausschusses sind alle ordentlichen Mitglieder des Bezirkstags stimmberechtigt.

2. Wahlausschuss
Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat bis zur Neuwahl aller gewählten Mitglieder des Bezirksvorstands den Vorsitz des Bezirkstags inne.

3. Wahlmodus
Die unter 1.1 genannten Mitglieder des Bezirksvorstands sind in jedem Fall einzeln, schriftlich und geheim zu wählen.

E Wahlen anlässlich eines Kreistags

1. Wahlrecht
1.1 Bei der Wahl des Kreisvorsitzenden, des Kreissportwartes, des Kreiskassenwartes, des Kreisfachwartes Öffentlichkeitsarbeit und des Kreisfachwartes Vereinsservice sind nur die Vereinsvertreter stimmberechtigt.

2. Wahlausschuss
Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat bis zur Neuwahl aller gewählten Mitglieder des Kreisvorstands den Vorsitz des Kreistags inne.

3. Wahlmodus
Die unter 1.1 genannten Mitglieder des Kreisvorstands sind in jedem Fall einzeln, schriftlich und geheim zu wählen.

F Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten
Die Wahlordnung tritt am 5~~4~~. Juli 2015~~0~~ in Kraft.
Sie wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.

Beilage zur Wahlordnung

G Wahlen und Bestätigungen anlässlich eines Verbandstags

1. Präsidium

1.1 Wahl der ordentlichen Mitglieder
- 1.1.1 Präsident
- 1.1.2 Vizepräsident Sport
- 1.1.3 Vizepräsident Finanzen
- 1.1.4 Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit
- 1.1.5 Vizepräsident Vereinsservice

1.2 Bestätigung der ordentlichen Mitglieder
- 1.2.1 Vizepräsident Jugend

2. Fachwarte auf Verbandsebene

2.1 Wahl der weiteren ordentlichen Mitglieder des Verbandstags
- 2.1.1 Verbandsfachwart Einzelsport
- 2.1.2 Verbandsfachwart Mannschaftssport
- 2.1.3 Verbandsfachwart Seniorensport
- 2.1.4 Verbandsschiedsrichterobmann
- ~~2.1.5 Verbandsfachwart Haushaltsplanung~~
- ~~2.1.6 Verbandsfachwart Rechnungswesen~~
- ~~2.1.7 Verbandsfachwart Printmedien~~
- ~~2.1.8 Verbandsfachwart Neue Medien~~
- ~~2.1.9~~2.1.5 Verbandsfachwart Breitensport
- ~~2.1.10~~2.1.6 Verbandsfachwart Schulsport
- ~~2.1.11~~2.1.7 Frauenvertreterin des Verbands
- ~~2.1.12~~2.1.8 Verbandslehrwart
- ~~2.1.13 Verbandsfachwart Wettkampfsport~~
- ~~2.1.14 Verbandsfachwart Hochleistungssport~~

2.2 Bestätigung der ordentlichen Mitglieder
- 2.2.1 Vorsitzender des Ehrenrats
- 2.2.2 Stellvertretender Vorsitzender des Ehrenrats

2.3 Wahl der unabhängigen Mitglieder
- 2.3.1 Vorsitzender des Prüfungsgremiums
- 2.3.2 4 Revisoren
- 2.3.3 Vorsitzender des Verbandsgerichts
- 2.3.4 5 Beisitzer des Verbandsgerichts
- 2.3.5 Vorsitzender des Sportgerichts des Verbands

H Wahlen und Bestätigungen anlässlich eines Bezirkstags

1. Bestätigung der ordentlichen Mitglieder

1.1 Kreisvorsitzende

2. Bezirksvorstand

2.1 Wahl der ordentlichen Mitglieder
- 2.1.1 Bezirksvorsitzender
- 2.1.2 Bezirkssportwart
- 2.1.3 Bezirkskassenwart
- 2.1.4 Bezirksfachwart Öffentlichkeitsarbeit
- 2.1.5 Bezirksfachwart Vereinservice

2.2 Bestätigung der ordentlichen Mitglieder
- 2.2.1 Bezirksjugendwart

3. Fachwarte auf Bezirksebene

3.1 Wahl der unabhängigen Mitglieder
- 3.1.1 Beisitzer des Sportgerichts des Verbands
- 3.1.2 Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirks
- 3.1.3 5 Beisitzer des Sportgerichts des Bezirks
- 3.1.4 Bezirksrevisoren

I Wahlen und Bestätigungen anlässlich eines Kreistags

1. Kreisvorstand

1.1 Wahl der ordentlichen Mitglieder
- 1.1.1 Kreisvorsitzender
- 1.1.2 Kreissportwart
- 1.1.3 Kreiskassenwart
- 1.1.4 Kreisfachwart Öffentlichkeitsarbeit
- 1.1.5 Kreisfachwart Vereinsservice

1.2 Bestätigung der ordentlichen Mitglieder
- 1.2.1 Kreisjugendwart

K Berufungsfunktionen auf Verbandsebene

Funktionen einmalige Vergabe	*Funktionen mehrfache Vergabe*
Verbandsfachwart Schiedsrichterlehrwesen	Verbandsschiedsrichterlehrwart
Verbandsmädelwartin	Beisitzer
Spielleiter gemäß Wettspielordnung	

KL Berufungsfunktionen auf Bezirksebene

Funktionen einmalige Vergabe	*Funktionen mehrfache Vergabe*
Bezirksarchivar	
Bezirksfachwart Breitensport	Stv. Bezirksfachwart Breitensport
Bezirksfachwart Ehrungen	
Bezirksfachwart Einzelsport	Stv. Bezirksfachwart Einzelsport
Bezirksfachwart Jugend-Einzelsport	Stv. Bezirksfachwart Jugend-Einzelsport
Bezirksfachwart Jugend-Mannschaftssport	Stv. Bezirksfachwart Jugend-Mannschaftssport
Bezirksfachwart Leistungssport	Stv. Bezirksfachwart Leistungssport
Bezirksfachwart Mannschaftssport	Stv. Bezirksfachwart Mannschaftssport
Bezirksfachwart Neue Medien	Stv. Bezirksfachwart Neue Medien
Bezirksfachwart Schulsport	Stv. Bezirksfachwart Schulsport
Bezirksfachwart Seniorensport	Stv. Bezirksfachwart Seniorensport
	Stv. Bezirksjugendwart
	Stv. Bezirkskassenwart
Bezirkslehrwart	Stv. Bezirkslehrwart
Bezirksmädelwartin	Stv. Bezirksmädelwartin
Bezirkspressewart	Stv. Bezirkspressewart
Bezirksschiedsrichtereinsatzleiter	Stv. Bezirksschiedsrichtereinsatzleiter
Bezirksschiedsrichterobmann	
Bezirksschriftführer	
Frauenvertreterin des Bezirks	Stv. Frauenvertreterin des Bezirks
Spielleiter gemäß Wettspielordnung	

LM Berufungsfunktionen auf Kreisebene

Funktionen mehrfache Vergabe	*Funktionen einmalige Vergabe*
Frauenvertreterin des Kreises	
Kreisarchivar	
Kreisfachwart Breitensport	
Kreisfachwart Ehrungen	
Kreisfachwart Einzelsport	
Kreisfachwart Jugend-Einzelsport	
Kreisfachwart Jugend-Mannschaftssport	
Kreisfachwart Leistungssport	
Kreisfachwart Mannschaftssport	
Kreisfachwart Neue Medien	
Kreisfachwart Schulsport	
Kreisfachwart Seniorensport	
Kreislehrwart	
Kreismädelwartin	
Kreispressewart	

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 8 Pt.

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,7 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Kreisschiedsrichterobmann	
Kreisschriftführer	
	Spielleiter gemäß Wettspielordnung

Antrag
an den Verbandtag

Nr. 33

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

Antragsteller: Vorstand Vereinsservice

Zu ändernde Wahlordnung:
C Wahlen anlässlich eines Verbandstags und G

1. Wahlrecht
1.1 Bei der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten Sport, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit
und Vereinsservice sowie der Frauenvertreterin des Verbands sind nur die Delegierten der Bezirke stimmberechtigt.

G 1.1. Wahl der ordentlichen Mitglieder
1.1.1 ...
1.1.5 Vizepräsident Vereinsservice
1.1.6 Frauenvertreterin des Verbands
1.2 ...

G 2.1 Wahl der weiteren ordentlichen Mitglieder des Verbandstags
2.1.1 ...
~~2.1.11 Frauenvertreterin des Verbands~~
2.1.11~~2~~ ...

Begründung:

Folgeänderung zur Satzungsänderung §29 Präsidium

Inkrafttreten: ab sofort

gez. Claus Wagner
Präsident

Abstimmungsergebnis:

Antrag
an den Verbandtag

Nr. 34

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

Antragsteller: Vorstand Vereinsservice

Zu ändernde Wahlordnung:
D Wahlen anlässlich eines Bezirkstags und H und K

1. Wahlrecht
1.1 Bei der Wahl des Bezirksvorsitzenden, des Bezirkssportwartes, des Bezirkskassenwartes, des Bezirksfachwartes Öffentlichkeitsarbeit und des Bezirksfachwartes Vereinsservice sowie der Frauenvertreterin des Bezirks sind nur die Vereinsvertreter und die Kreisvorsitzenden stimmberechtigt.

H 2.1 Wahl der ordentlichen Mitglieder
2.1.1 ...
2.1.5 Bezirksfachwart Vereinsservice
2.1.6 Frauenvertreterin des Bezirks
2.2 ...

K Berufungsfunktionen auf Bezirksebene
...
~~Frauenvertreterin des Bezirks~~
...

Begründung:

Folgeänderung zur Satzungsänderung §40 Bezirksvorstand

Inkrafttreten: ab sofort

gez. Claus Wagner
Präsident

Abstimmungsergebnis:

Antrag
an den Verbandtag

Nr. 35

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E. V.

Antragsteller: Vorstand Vereinsservice

Zu ändernde Wahlordnung:
E Wahlen anlässlich eines Kreistags und I und L

1. Wahlrecht
1.1 Bei der Wahl des Kreisvorsitzenden, des Kreissportwartes, des Kreiskassenwartes, des Kreisfachwartes Öffentlichkeitsarbeit und des Kreisfachwartes Vereinsservice sowie der Frauenvertreterin des Kreises sind nur die Vereinsvertreter stimmberechtigt.

I 1.1 Wahl der ordentlichen Mitglieder
1.1.1 ...
1.1.5 Kreisfachwart Vereinsservice
1.1.6 Frauenvertreterin des Kreises
2.1 ...

L Berufungsfunktionen auf Kreisebene
...
~~Frauenvertreterin des Kreises~~
...

Begründung:

Folgeänderung zur Satzungsänderung §43 Kreisvorstand

Inkrafttreten: ab sofort

gez. Claus Wagner
Präsident

Abstimmungsergebnis:

Carsten Matthias

An: Carsten Matthias
Betreff: Antrag für den Verbandstag 2015

36

ANTRAG an den Verbandstag des BTTV

Änderung von WO A 11.7 a

WO A 11.7 a
Abweichungen von WO A 11.7 den Mannschaftsspielbetrieb der Erwachsenen auf Bezirks- und Kreisebene betreffend sind nach Maßgabe des jeweiligen Bezirks- bzw. Kreisvorstands möglich. Allerdings besitzt eine Spielerin mit Einsatzberechtigung in einer Damenmannschaft als Stamm- oder Ersatzspielerin uneingeschränkt eine zusätzliche Einsatzberechtigung in Herrenmannschaften auf Kreis- und Bezirksebene.

Begründung s. Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Siegfried Hertlen
Abteilungsleiter Tischtennis
TSV Königsbrunn
86343 Königsbrunn, Gutenbergstr. 3
Tel.: 08231 - 88918

Antrag auf doppelte Spielberechtigung der Damen ab der Saison 2015 / 2016
Folie 1

Vorteile

- Damen erhalten durch den Doppeleinsatz mehr Spielpraxis
- Damen haben im Herrenbereich andere Gegner und profitieren dadurch in ihrer Spielentwicklung
- Ersatzspielerinnen in den Damenteams bekommen dadurch mehr Einsätze
- Es sind theoretisch mehr Meldungen bei den Herrenteams möglich
- Die Bindung zwischen Damen und Herren innerhalb der Abteilung wird gefördert

Nachteile

- Ev. Ungleichbehandlung der Geschlechter
- Alte Strukturen können nicht beibehalten werden

Antrag auf doppelte Spielberechtigung der Damen ab der Saison 2015 / 2016
Folie 2

Vorteile

- Durch zusätzliche Spielermeldungen und Mannschaftsmeldungen werden zusätzliche Gebühren generiert
- Nach unserer Erfahrung spielen die Damen sehr gerne zusätzlich in den Herrenmannschaften
- Bisherige Ligastrukturen können beibehalten werden
- Es ist für die Vereine eine Kann-Entscheidung

Nachteile

Zusammenfassung

Das allgemeine Ziel **„Stärkung des Damenspielbetriebes „** wird unterstützt
Die Vorteile haben gegenüber den ev. Nachteilen ein **starkes** Übergewicht

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stelle ich den Antrag auf eine Doppeleinsatzberechtigung für Mädchen in Mädchen- und gleichzeitig Jungenmannschaften betrifft:
WO A11.7 b
bisher:
...
Im Rundenspielbetrieb ist eine gleichzeitige Einsatzberechtigung bei Jungen und bei Mädchen nicht erlaubt. d.h. jeder Spieler bzw. jede Spielerin kann nur entweder auf der Mannschaftsmeldung der Jungen oder auf der Mannschaftsmeldung der Mädchen eines Vereins stehen
...

Antrag auf folgende Änderung:
...
Im Rundenspielbetrieb ist eine gleichzeitige Einsatzberechtigung bei Jungen und bei Mädchen ~~nicht grundsätzlich~~ erlaubt. d.h. jeder Spieler bzw. jede Spielerin kann ~~nur entweder~~ sowohl auf der Mannschaftsmeldung der Jungen ~~oder~~ als auch auf der Mannschaftsmeldung der Mädchen eines Vereins stehen
...

Sollte die Genehmigung des Antrags nicht möglich oder erwünscht sein, bitte ich im Rahmen eines Pilotprojekts eine Ausnahme für das Oberallgäu (notfalls auch zeitlich begrenzt) zuzulassen .

Begründung:
Ich möchte versuchen, dass bereits in der kommende Saison eine Kreisliga Mädchen im Oberallgäu existiert.
Detaillierte Begründung:
In der abgelaufenen Saison existierte zwar eine Mädchen-Kreisliga, die gemeinsam mit dem Ostallgäu durchgeführt wurde. Allerdings stand diese kurz vor der Auflösung, da von den insgesamt 5 Mannschaften, die am Spielbetrieb teilnahmen 2 Mannschaften relativ schnell zurückgezogen wurden und die Begeisterung der drei verbliebenen Mannschaften "begrenzt" war. Es gab ein so großes Leistungsgefälle, dass es weder der klar unterlegenen Mannschaft noch der klar überlegenen Mannschaft Spaß bereitet hat, miteinander TT zu spielen. Da sie nicht gleichzeitig bei den Jungen mitspielen dürfen, hatten sie im ganzen Jahr insgesamt 4 Spiele, die nicht mal Spaß gemacht haben. Es ist zu befürchten, dass die meisten der Mädchen, die in dieser Mädchen-Kreisliga gepielt haben mit dem TT aufhören werden.
Mit der Doppeleinsatzberechtigung möchten wir erreichen, dass es weiterhin die Möglichkeit gibt, eine Mannschaft in einer Mädchen-Kreisliga zu melden und parallel dazu die Mädchen leistungsgerecht in einer Jungenmannschaft einzusetzen. Auch Vereine, die bisher wegen der fehlenden Doppeleinsatzberechtigung keine Mädchenmannschaft gemeldet haben, überlegen vielleicht, ob sie in Zukunft eine Mädchenmannschaft melden. Die Liga kann durchgeführt werden, sobald sich mindestens 2 Mädchenmannschaften finden (2 mündliche Zusagen habe ich bereits). Diese haben zwar nur 2 Mädchenspiele im Jahr, aber das ist ja dann nicht so schlimm, da sie weitere Einsätze bei den Jungen bekommen. Im nächsten Jahr sind es dann vielleicht schon 3 Mädchenmannschaften und in 5 Jahren sind es vielleicht 5 - 10 Mädchenmannschaften. Auf diese Weise können wir in den nächsten 5 - 10 Jahren die Mädchen-Kreisliga etablieren und dauerhaft den Vereinen im Oberallgäu eine Mädchen-Kreisliga anbieten.
Um was es mir vor allem geht:
Seit Jahren verzeichnen wir im Tischtennis sinkende Mitgliederzahlen. Daraus ergibt sich in den Kreisen eine anhaltende Reduzierung der Mannschaften (und auch der Vereine), so dass die Ligen immer inhomogener werden und auch die Fahrwege gerade im ländlichen Bereich immer länger werden. Die Mädchen und Damen sind davon ganz besonders betroffen. Vielen ist der Aufwand zu groß und sie hören mit TT auf.
Ziel muss es sein, jedem der Spaß am Tischtennis hat, zu ermöglichen, den Sport im Verein und damit auch im Ligenbetrieb auszuüben. Es ist doch schade, wenn Mädchen, die sich für Tischtennis entschieden haben, diesen Sport nicht mehr ausüben wollen, da die TT-Spiele keien Spaß machen.
Im Sinne einer möglichst vielversprechenden Zukunft für den Tischtennissport hoffe ich auf einen positiven Bescheid.

Wer etwas neues versucht, kann scheitern.
Wer nichts neues versucht, ist schon gescheitert.

Mit sportlichen Grüssen
Peter Frey
Jugendwart der DJK Seifriedsberg und Sportwart des Kreises Oberallgäu

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 38

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO B 2.1 a

2.1 a Am Spielbetrieb des BTTV darf nur teilnehmen, wer Mitglied eines Mitgliedsvereins des BTTV gemäß § 7 (1) der Satzung ist und wer als Person die Regularien/Meldungen gegenüber dem zuständigen Landessport-Verband erfüllt.~~dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) angeschlossenen Vereins und entsprechend dessen Regularien dem BLSV gemeldet ist.~~

Begründung:
Nach Änderung der Satzung muss auch diese Passage den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden; am Spielbetrieb nehmen schon länger Spieler aus Vereinen teil, die ihren Sitz in Ba-Wü oder Österreich haben.

gez. Claus Wagner

39

DJK Regensburg Nord e.V.
TT-Abteilung

Regensburg, 14.05.2015

TT-Bezirksvorsitzender der Oberpfalz
Edi Hochmuth
Luisenweg 8
93413 Cham

WO B 9.3

Antrag zur Behandlung beim TT-Bezirkstag der Oberpfalz am 13.06.2015:
Änderung der Wettspielordnung zu B9.3

Sehr geehrter Herr Hochmuth,
sehr geehrte Sportfunktionäre und TT-Sportkameraden,

aus aktuellem Anlass beantrage ich namens der TT-Abteilung der DJK Regensburg Nord e.V. eine Änderung zur Wettspielordnung B9.3 dergestalt, dass die Ausländerquote pro Mannschaft auf 2 erhöht wird. Auch eine Vereinfachung dieser Regel, was den Ausländerstatus oder Nichtausländerstatus unter den Voraussetzungen gem. B9.3.a) betrifft, wäre sehr sinnvoll.

Hintergrund:
Unserer 2. Herrenmannschaft (3. Kreisliga Kreis Regensburg) wurde vom Kreistag ein gewonnenes Punktspiel als verloren gewertet, wegen der falsch angewandten Ausländerregelung nach B9.3.
Folgendes war passiert:
Unsere 2. Herrenmannschaft hatte 2 Vietnamesen eingesetzt, die beide als Auslänger ohne deutsche Staatsbürgerschaft gemeldet waren. Der Kreistag hat die beiden Kameraden als A-Ausländer eingestuft, die nicht beide gleichzeitig eingesetzt werden hätten dürfen. Wie sich allerdings im Nachhinein herausstellte, ist einer der beiden im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft. Dies wurde aber leider bei seiner Anmeldung von uns nicht abgefragt. War unser Fehler und ist zwischenzeitlich bereinigt worden.

Was mich und meine TT-Sportkameraden und –innen allerdings umtreibt, ist die Tatsache, dass wir auf Grund schwindender Mitgliederzahlen auf alle TT-Spieler angewiesen sind, die sich mit Begeisterung und Ehrgeiz aktiv im Mannschaftssport einbringen. Mitgliederschwund, bestenfalls Stagnation, Überalterung, kein Nachwuchs, sind, denke ich, zwischenzeitlich bei sehr vielen Vereinen die Sorgenkinder schlechthin.
Wir als Sportkameraden sind froh um jeden Kameraden, der das TT-Vereinsleben aktiv mit gestaltet, egal ob Deutscher, europäischer oder nicht europäischer Ausländer mit und ohne deutsche Staatsbürgerschaft.
Man spricht heute in Anbetracht des demographischen Wandels ständig von Willkommenskultur und gelungener Integration. Wo findet dies u. a. besser statt, als im Sportverein bei gemeinsamen Interessen.
Ich denke, es wäre deshalb sehr hilfreich, die Regel B9.3 großzügiger zu gestalten und zu vereinfachen.

Zum Schluss sei mir noch eine Anmerkung erlaubt:
Einige unserer ausländischen Sportkameraden wohnen bereit seit vielen Jahren hier, haben einen festen Wohnsitz, Familie und Beruf, sind somit bestens integriert – auch ohne deutschen Pass.

Den Antrag richte ich an den TT-Bezirk Oberpfalz als „über den TT-Kreisen" stehenden Verband. Sollte der Bezirk Oberpfalz nicht für eine Entscheidung zuständig sein, bitte um Weiterleitung des Antrags an das zuständige Entscheidungsgremium.

Mit freundlichem Gruß

DJK NORD TISCHTENNIS REGENSBURG

Ingrid Weiß
Abteilungsleiterin
TT-Abteilung DJK Regensburg Nord e.V.

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 40

Antragsteller: Vorstand Sport

Zu ändernde Ordnung: WO C 1.3 e

1.3 e Punktsystem "jeder gegen jeden"
Über die Platzierung bei Einzelturnieren siehe ???~~der Teilnehmer entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Bei Punktgleichheit entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese gleich, entscheiden die Spiele der Punktgleichen untereinander (Punkt-, Satz-, ggf. Balldifferenz). Ist diese auch gleich, entscheidet das Los.~~
Über die Platzierung bei Mannschaftsturnieren ist zunächst entsprechend den für den Mannschaftssport geltenden Bestimmungen zu entscheiden (D 2.7, G 9).

Begründung:
Sollte der Bundestag des DTTB eine allgemeine Festlegung für die Wertung von „jeder gegen jeden" in die WO aufnehmen, so wird der Vorstand Sport anschließend ermächtigt, die o.g. Textpassage mit Verweis auf die betreffende Fundstelle in der DTTB-WO zu streichen.

gez. Gunther Czepera

41

SV BUXHEIM e. V. 1930 – Abteilung TISCHTENNIS

Alfons Speth
Lärchenstrasse 14
85114 Buxheim
(0 84 58) 8933
Fax: (0 84 58) 4009
Mail: info@buxheim-tischtennis.de

21 OKT. 2014
EINGEGANGEN

An
Bayerischer Tischtennis-Verband
Georg-Brauchle-Ring 93

80992 München

18.10.2014

Antrag zur Änderung der WO C 1.3 f

Sehr geehrte Damen und Herren

Der SV Buxheim ist seit einigen Jahren Ausrichter des EDEKA Südbayern TT-Cup´s, der weit über die Grenzen Bayerns hinaus Anerkennung und Zulauf bekommen hat. In den letzten Jahren immer über 300 Teilnehmer.

In den ersten vier Jahren hat man das KO-System mit vorgeschalteter Qualifikationsrunde mit Gruppen zu 4 Spieler und zusätzlich Doppelkonkurrenz ausgetragen. Durch diese Doppelkonkurrenz zog sich der Zeitplan immer sehr in die Länge.

Nach einer Umfrage im Jahr 2013 unter den Teilnehmern haben wir uns in diesem Jahr dazu entschlossen die Doppel ganz zu streichen und die Gruppenstärke in den Einzeln auf 6 zu erhöhen um allen Spielern eine angemessen Anzahl an Spielen zu ermöglichen. Hier ist zu erwähnen, dass viele Teilnehmer oft mehrere 100 km Anfahrt haben und nicht nach 2, bzw. 3 Spielen wieder nach Hause fahren wollen. Diese Maßnahme wurde von allen Spielern und Spielerinnen sehr begeistert aufgenommen.

Da wir mit diesem System nicht mit den Vorgaben der WO übereinstimmen, was wir natürlich in Zukunft vermeiden wollen, stellt der SV Buxheim den Antrag, dass die WO, Artikel C 1.3 f gemäß Anlage geändert wird.

Da sich hier mehr Spieler für die Endrunde qualifizieren ergibt sich bei den bei Privatturnieren oft ausgespielten Preisgeldern für eine größere Anzahl von Teilnehmern die Möglichkeit die KO-Runde zu erreichen.

Wir bitten sie, unserem Antrag auf ihrer nächsten Sitzungen zuzustimmen und bedanken uns bereits im Voraus.

Mit sportlichen Grüßen

A. Speth

Alfons Speth
SV Buxheim Tischtennis

WO C 1.3 f

K.-o.-System mit vorgeschalteter Qualifikationsrunde

Die Teilnehmer werden unter Berücksichtigung ihrer Vereins-, Kreis- oder Bezirkszugehörigkeit in Gruppen ~~zu je 3 oder 4 Spielern~~ gelost, wobei diese Gruppen (s. Beispiel) als Achtel, Viertel oder Hälften eines Rasters anzusehen sind.

Innerhalb dieser Gruppen wird die Platzierung gemäß 1.3 e ermittelt. Die Erstplatzierten ~~an den Plätzen 1 und 2~~ jeder Gruppe ~~platzierten Spieler~~ (50 % der Gruppenstärke, bei ungerader Anzahl der Gruppenstärke aufgerundet) setzen das Turnier gemäß 1.3 b fort. Dabei nehmen die Gruppenersten die vorgegebenen Rasterplätze ein bzw. werden eingelost (siehe Beispiel), während die ~~Gruppenzweiten~~Nächstplatzierten in der jeweils anderen Rasterhälfte unter Berücksichtigung ihrer Vereins-, Kreis- und Bezirkszugehörigkeit zugelost werden.

Bei mehr oder weniger als 4 Gruppen ist sinngemäß zu verfahren.

Dieses Austragungssystem wird für die Durchführung der Jugendklassen bei offenen Turnieren empfohlen.

Beispiel (bei 4 Gruppen mit jeweils 4 Spielern):

...

Fachbereich Seniorensport

Antrag auf Änderung der WO C 6 a letzter Absatz

Bisherige Fassung:
Bei nur 4 oder 5 Meldungen in einer **Einzelkonkurrenz** wird diese nach dem System „jeder gegen jeden" ausgetragen.

Neue Fassung:
Bei nur 4 oder 5 Meldungen in einer **Konkurrenz** wird diese nach dem System „jeder gegen jeden" ausgetragen.

Begründung:
Die Regelung trifft nicht nur auf Einzel-, sondern auch auf Doppel und Mixedkonkurrenzen zu.

Jochen Scheller
VFW Seniorensport

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 43

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO D 7 b

WO D 7 b Vierer-Mannschaften/Dreier-Mannschaften
(Braunschweiger System)

3er-3er	4er-3er	3er-4er	4er-4er
DA1-DB1	DA1-DB1	DA1-DB1	DA1-DB1
A1-B2	A3-B3	A3-B3	DA2-DB2
A2-B1	A1-B2	A2-B1	A1-B1
A3-B2	A2-B1	A1-B2	A2-B2
A2-B3	A4-B2	A2-B4	A3-B3
A1-B1	A1-B1	A1-B1	A4-B4
A3-B3	A4-B3	A3-B4	A1-B2
A2-B2	A2-B2	A2-B2	A2-B1
A3-B1	A1-B3	A3-B1	A3-B4
A1-B3	A3-B1	A1-B3	A4-B3

Begründung:
Einführung eines neuen Spielsystems (u.a. in Niedersachsen schon seit Jahren im Einsatz), mit dem auch „Minderantreten" nicht zu Passivität von Spielern führt.
Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Anträge interessant, die die Abschaffung einer Ordnungsgebühr bei Minderantreten im Damen- und Mädchenbereich auf Bezirksebene fordern.
Dieses Spielsystem würde es auch ermöglichen, auf andere Spielsysteme, die nicht flächendeckend in Bayern vertreten sind, zu verzichten (Außendarstellung des Sports!).

Aufnahme in die WO sofort; Anwendung ab der Spielzeit 2016/2017

gez. Claus Wagner

44

Verbandsfachwart Breitensport
Herold Stefan
Haydnstraße 6
86470 Thannhausen

Bayerischer Tischtennis-Verband
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

Antrag: Einführung des Brauchschweiger Systems (WO D 7)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Verbandstag 2015 möchten wir folgenden Antrag stellen:

Einführung des Braunschweiger Systems unter WO D 7b - wir möchten beantragen, dieses System in die Wettspielordnung aufzunehmen. Das System soll ab der Saison 2015/16 erlaubt sein, wenn auch die meisten Kreise wohl frühestens 2016 darüber beraten werden. Um ein Umgehen von Ordnungsgebühren zu vermeiden, wäre eine Beschränkung für den Jugendbereich auf Kreisebene denkbar.

Begründung:

Das Braunschweiger System ermöglicht Vereinen Mannschaften zu melden, die sie bislang nicht angemeldet haben. Die Teams können regulär mit drei Spieler antreten, sind notfalls mit zwei Spielern noch konkurrenzfähig. Trotzdem können die Gegner zu viert kommen. Für den Bereich Breitensport und die Mitgliederbindung eine hervorragende Alternative.

Mit freundlichen Grüßen,
Stefan Herold, Breitensport
Christine Zenz, Frauensport

für TSG Thannhausen (Antragsteller)

Anlage:
Braunschweiger System

Tischtennis Kreis Sinsheim

Braunschweiger System für Verbandsspiele 08/09 für 3 oder 4

Heimverein		Datum:	
Gastverein		Spielort	

Mannschaftsaufstellung A		Mannschafstaufstellung B	
Einzel (E)		Einzel (E)	
1		1	
2		2	
3		3	
4		4	

Doppel (D)		Doppel (D)	
1		1	
2		2	

Variante 1 (**A 1**): 4 gegen 4 Variante 2 (**B 2**): 4 gegen 3 Variante 3 (**C 3**): 3: 3 gegen 4 Variante 4 (**D 4**): 3 gegen 3

A 1 **4:4**	B 2 **4:3**	C 3 **3:4**	D 4 **3:3**	Mannschaft A	Mannschaft B	1.Satz	2.Satz	3.Satz	4.Satz	5.Satz	**Sätze**	**Punkte**
D 1-1	D 1-1	D 1-1	D 1-1			:	:	:	:	:	:	:
D 2-2	E 3-3	E 3-3	E 1-1			:	:	:	:	:	:	:
E 1-1	E 1-2	E 2-1	E 2-1			:	:	:	:	:	:	:
E 2-2	E 2-1	E 1-2	E 3-2			:	:	:	:	:	:	:
E 3-3	E 4-2	E 2-4	E 2-3			:	:	:	:	:	:	:
E 4-4	E 1-1	E 1-1	E 1-1			:	:	:	:	:	:	:
E 1-2	E 4-3	E 3-4	E 3-3			:	:	:	:	:	:	:
E 2-1	E 2-2	E 2-2	E 2-2			:	:	:	:	:	:	:
E 3-4	E 1-3	E 3-1	E 3-1			:	:	:	:	:	:	:
E 4-3	E 3-1	E 1-3	E 1-3			:	:	:	:	:	:	:
											:	:

Spielende nach dem 6. Punkt

Unentschieden Sieger	mit	:	Punkten

Protest: nein		ja		(siehe Rückseite)	Spielbeginn: __:	Spielende:__:

Wenn es im Rahmen des Braunschweiger Systems zu Paarungen mit nur 2 Spielerinnen kommt, so sind folgende Varianten zu wählen.
bei 4 gegen 2 Variante B 2 / bei 2 gegen 4: Variante C 3 / bei 2 gegen 3, 3 gegen 2 oder 2 gegen 2: Variante D 4

Mannschaftsaufstellung und Spieler Nr. wurden geprüft. Spielbedingungen und Spielkleidung entsprachen der WO des PTTV. Eventuelle Beanstandungen sind auf der Rückseite zu vermerken und der Spielberichtsbogen muss dem Spielleiter innen zugestand werden. Spieler Nr. nur bei Namensgleichheit und Ersatzspielern hinter dem Namen eintragen.

Unterschrift Heimverein:	Unterschrift Gastverein:	Unterschrift Oberschiedsrichter:

Antrag
an den Verbandstag des BTTV

Nr. 45

Antragsteller: Bezirk Schwaben

Zu ändernde Ordnung: WO D .....

Aufnahme des Braunschweiger Spielsystems in die Wettspielordnung des Bayer. Tischtennisverbandes.

D ..... Dreier/Vierer Mannschaftsystem
Sonderspielsystem für die Ebene der Kreise/Bezirke im Nachwuchs- und Damenbereich.

a) Vierer gegen Vierer-Mannschaft

1	DA1 - DB1	6	A4 - B4
2	DA2 - DB2	7	A1- B2
3	A1 - B1	8	A2 - B1
4	A2 - B2	9	A3 - B4
5	A3 - B3	10	A4 - B3

b) Vierer gegen Dreier-Mannschaft

1	DA1 - DB1	6	A1 - B1
2	A3 - B3	7	A4 - B3
3	A1 - B2	8	A2 - B2
4	A2 - B1	9	A1 - B3
5	A4 - B2	10	A3 - B1

c) Dreier gegen Vierer-Mannschaft

1	DA1 - DB1	6	A1 - B1
2	A3 - B3	7	A3 - B4
3	A2 - B1	8	A2 - B2
4	A1 - B2	9	A3 - B1
5	A2 - B4	10	A1 - B3

d) Dreier gegen Dreier-Mannschaft

1	DA1 - DB1	6	A1 - B1
2	A1 - B2	7	A3 - B3
3	A2 - B1	8	A2 - B2
4	A3 - B2	9	A3 - B1
5	A2 - B3	10	A1 - B3

-Beide Mannschaften entscheiden vor jedem Spiel, ob in einer Dreier- oder Vierermannschaft angetreten wird. Vor dem Spiel sind die Einzel- und Doppelspieler zu benennen. Aufstellung im Einzel erfolgt nach Spielstärke gemäß zuletzt genehmigter Liste. Im Doppel können andere Spieler eingesetzt werden.

-Ist eine der Mannschaften eine 3-er Mannschaft, wird nur ein Doppel gespielt

-Es werden immer alle zehn Spiele ausgetragen

-Die Sollstärke einer Mannschaft ist drei Spieler.

Begründung:

a) Das Braunschweiger Spielsystem bringt mehr Flexibilität und verhindert kampflose Spiele, wenn eine Mannschaft nicht vollständig antreten kann.
b) In mehreren Landesverbänden ist das Spielsystem bereits zugelassen und hat sich bewährt.
c) Eine Vierermannschaft ohne oder mit wenig Ersatz auf der Rangliste kann leichter für den Spielbetrieb gemeldet werden.
d) Mehr Mannschaften für den Spielbetrieb möglich.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag, das Frey-Spiel-System (einem modifizierten Braunschweiger System) als zusätzliche Option für den Ligenspielbetrieb zuzulassen.

betrifft:
WO D7 Vierer-Mannschaften

bisher:
D7 Vierer-Mannschaften
D7.1 Bundessystem...
D7.2 Werner-Scheffler-System...
D7 a Dietze Paarkreuzsystem...
...
D8 Dreier-Mannschaften
...

Antrag auf folgende Erweiterung:
D7 Vierer-Mannschaften
D7.1 Bundessystem...
D7.2 Werner-Scheffler-System...
D7.3 Vierer-/Dreier-Mannschaftssystem: Frey-Spiel-System (modifiziertes Braunschweiger System)

a Vierer- gegen Vierer-Mannschaft (mod. schwedisches Liga-System)
1. DA1 – DB1
2. DA2 – DB2
3. A1 – B1
4. A2 – B2
5. A3 – B3
6. A4 – B4
7. A1 – B2
8. A2 – B1
9. A3 – B4
10. A4 – B3

b Vierer- gegen Dreier-Mannschaft
1. A1 – B1
2. A4 – B3
3. A2 – B2
4. A3 – B1
5. A1 – B3
6. A4 – B2
7. A2 – B1
8. A3 – B3
9. A1 – B2
10. A2 – B3

c Dreier- gegen Vierer-Mannschaft
1. A1 – B1
2. A3 – B4
3. A2 – B2
4. A1 – B3
5. A3 – B1
6. A2 – B4
7. A1 – B2
8. A3 – B3
9. A2 – B1
10. A3 – B2

d Dreier- gegen Dreier-Mannschaft (mod. Bundessystem)
1. DA1 – DB1
2. A1 – B2

3. A2 – B1
4. A3 – B2
5. A2 – B3
6. A1 – B1
7. A3 – B3
8. A2 – B2
9. A3 – B1
10. A1 – B3

e Beide Mannschaften müssen sich vor Beginn des Mannschaftskampfes entscheiden, ob sie als Vierer- oder Dreier-Mannschaft antreten.
Dementsprechend ergibt sich die Spielreihenfolge aus 7.3.a.-d.
f Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt drei Spieler. In einer Mannschaft müssen mindestens 3 Stammspieler/innen gemeldet werden.
g Die Mindeststärke einer Mannschaft beträgt 2 Spieler. Bei nur 2 Spielern wird eine Dreier-Mannschaft (ohne Spieler 3) eingetragen.

D7 a Dietze Paarkreuzsystem..
...
D8 Dreier-Mannschaften
...

Sollte die Genehmigung des Antrags nicht möglich oder erwünscht sein, bitte ich im Rahmen eines Pilotprojekts eine Ausnahme für das Oberallgäu (notfalls auch zeitlich begrenzt) zuzulassen .

Begründung:
Der Kreis Oberallgäu möchte (wenn möglich bereits für die kommende Saison) einen neuen Modus **(Frey-Spiel Modus)** beim Ligenspielbetrieb auf Kreisebene im Oberallgäu einführen. Das wurde auf dem Kreistag im Mai beschlossen.

Erläuterung:
Frey-Spiel Modus:
Reduzierung der Mannschaften in einer Liga auf 5 Mannschaften pro Liga (Sollstärke)
Sowohl im Herbst als auch im Frühjahr wird jeweils eine komplette Doppelrunde (mit Hin- und Rückspiel) ausgetragen (also 2 Saisonen pro Jahr)
Zusätzlich zur Auf- und Abstiegsregelung im Sommer steigt auch im Winter der erste (oder die ersten zwei) auf und der letzte (oder die letzten zwei) ab. Die Anzahl der Auf- und Absteiger wird vor der Saison pro Liga eindeutig festgelegt.
Die Frühjahrssaison fängt für alle Mannschaften wieder mit Null Punkten an (ist eine neue Saison)
Durch die Reduzierung der Ligensollstärke auf 5 Mannschaften erhöht sich die Anzahl der Ligen auf das doppelte, also 5 - 8 Ligen (oder sogar mehr, je nachdem wie erfolgreich das Modell ist)
Für die untersten Ligen soll das **Frey-Spiel-System** (ein modifiziertes Braunschweiger System) eingeführt werden, das es erlaubt auch in verminderter Mannschaftsstärke Spiele regulär austragen zu können.
Die Einführung zusätzlicher Kreisligen kann aber unabhängig und zeitlich getrennt von der Einführung des Frey-Spiel-Systems (des modifizierten Braunschweiger Systems) durchgefuehrt werden. Deshalb sind beide Anträge getrennt zu behandeln.

Detaillierte Begründung:
In fast jedem Verein gibt es einige Ersatzspieler, die kaum zum Einsatz kommen, da sie, wie der Name schon sagt, nur im Notfall, also wenn ein Spieler ausfällt, zum Zuge kommen.
Erfahrungsgemäß hören die Mehrzahl der Ersatzspieler spätestens nach 3 oder 4 Jahren ganz mit TT auf, da sie sowieso kaum an Mannschaftsspielen teilnehmen können.
Das Frey-Spiel-System ermöglicht den Vereinen, auch mit wenigen oder ganz ohne Ersatzspieler zu planen und somit den bisherigen Ersatzspielern einen Stammplatz in einer zusätzlichen Mannschaft zu geben. Damit bleiben einige Spieler dem TT erhalten, die mit dem bisherigen System aufgehört hätten.
Da dadurch mehr schwächere Spieler in den unteren Erwachsenen-Kreisligen mitspielen, hat das zusätzlich den Effekt, dass Jugendspieler, die aus niedrigen Jugend-Kreisligen in den Erwachsenen-Bereich wechseln, jetzt Gegner haben, gegen die sie mithalten können. Damit bleiben hoffentlich mehr Jugendliche dem TT-Sport erhalten, auch wenn sie nicht so begabt sind.

Da beim Braunschweiger System oft bemängelt wird, dass die Spiele sehr lange dauern, da ein Spiel die folgenden Spiele blockiert, wurde es durch das Frey-Spiel-System so modifiziert, dass dies nun nicht mehr vorkommt.

Um was es mir vor allem geht:
Seit Jahren verzeichnen wir im Tischtennis sinkende Mitgliederzahlen. Daraus ergibt sich in den Kreisen eine anhaltende Reduzierung der Mannschaften (und auch der Vereine), so dass die Ligen immer inhomogener werden und auch die Fahrwege gerade im ländlichen Bereich immer länger werden.
Es bleiben kaum Jugendspieler dem TT-Sport auf Dauer erhalten. Viele Jugendliche hören auf, da selbst in den untersten Erwachsenen-Ligen das Level für viele Jugendliche, die in den Jugend-Kreisligen gespielt haben, zu hoch ist. Vor allem die unterste Erwachsenen-Kreisliga ist extrem inhomogen. Hier beträgt der Unterschied teilweise mehr als 400 Punkte (800 - 1200 Punkte) was sonst drei oder vier Ligen entspricht.
Bereits durch die Einführung von 4. Kreisligen ist es uns letztes Jahr im Oberallgäu gelungen, dass 10 neue Herrenmannschaften im Spielbetrieb angemeldet worden sind. Auf diesen Erfolg sind wir sehr stolz. Allerdings möchten wir diesen Effekt fortsetzen, indem wir gerade für die schwächeren Spieler eine Möglichkeit bieten, Spaß am Tischtennis zu haben.
Ziel muss es sein, jedem der Spaß am Tischtennis hat, zu ermöglichen, den Sport im Verein und damit auch im Ligenbetrieb auszuüben. Es ist doch schade, dass Jugendliche, die sich für Tischtennis entschieden haben, diesen Sport als junge Erwachsene nicht mehr ausüben können, da für sie keine adäquate Liga existiert.

Im Sinne einer möglichst vielversprechenden Zukunft für den Tischtennissport hoffe ich auf einen positiven Bescheid.

Wer etwas neues versucht, kann scheitern.
Wer nichts neues versucht, ist schon gescheitert.

Mit sportlichen Grüssen
Peter Frey
Jugendwart der DJK Seifriedsberg und Sportwart des Kreises Oberallgäu

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 47

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO D 7 a

~~**D 7 a Vierer-Mannschaften**~~
~~Dietze-Paarkreuzsystem (4 Doppel, 8 Einzel)~~

~~1.~~	~~DA1~~	~~-~~	~~DB2~~	~~7. A1~~	~~- B1~~
~~2.~~	~~DA2~~	~~-~~	~~DB1~~	~~8. A2~~	~~- B2~~
~~3.~~	~~A1~~	~~-~~	~~B2~~	~~9. A3~~	~~- B3~~
~~4.~~	~~A2~~	~~-~~	~~B1~~	~~10. A4~~	~~- B4~~
~~5.~~	~~A3~~	~~-~~	~~B4~~	~~11. DA2~~	~~- DB2~~
~~6.~~	~~A4~~	~~-~~	~~B3~~	~~12. DA1~~	~~- DB1~~

Begründung:
Das eigens für die BTTV-WO installierte Spielsystem D 7 a (Dietze-Paarkreuz) wird lediglich in wenigen Staffeln in Bayern angewendet (Spielzeit 2014/2015: 7 Staffeln von 828, zum Vergleich 399 x Scheffler-System und 28 x Bundessystem).
Gerade nach Einführung des Braunschweiger Systems wären dann die Spielsysteme für 4er-Mannschaften zu vielfältig und unübersichtlich (Außendarstellung des Sports!), weshalb auf dieses selten gespielte System verzichtet werden sollte.

Streichung in der WO sofort; Anwendung in der Spielzeit 2015/2016 noch möglich.

Nummerierung in D 7 müsste ggf. angepasst werden, damit eine durchgängige Bezeichnung a, b etc. gewährleistet ist.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 48

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO D 8 a in Verbindung mit H 3

~~**D 8 a Dreier-Mannschaften**~~
~~Swaythling-Cup-System~~
~~1. A - X 6. C - Y~~
~~2. B - Y 7. B - Z~~
~~3. C - Z 8. C - X~~
~~4. B - X 9. A - Y~~
~~5. A - Z~~
~~Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und X hat.~~

H 3 Mannschaftsspielsystem, Zahl der Tische
Die Wettkämpfe werden nach dem modifizierten Swaythling-Cup-System mit Dreiermannschaften ausgetragen (D 8.1 a). In jeder Pokalmannschaft dürfen Stammspieler der betreffenden Mannschaft laut Mannschaftsmeldung und Ersatzspieler von niedrigeren Mannschaften eingesetzt werden. Als Grundlage dient die jeweils zum Zeitpunkt eines Pokalspiels gültige Mannschaftsmeldung.
~~Treten in einem Spiel beide Mannschaften mit nur zwei Spielern an und endet das Spiel unentschieden, dann entscheidet die Mehrzahl der gewonnenen Sätze ggf. Bälle.~~
Die Kämpfe werden auf einem Tisch ausgetragen.
Die Kämpfe können bei Einverständnis der beteiligten Mannschaften auch auf zwei Tischen ausgetragen werden.
Bei Endrunden auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene können nach Maßgabe der Turnierleitung zwei Spiele auf drei Tischen abgewickelt werden. Den beteiligten Vereinen ist dies ggf. in der Ausschreibung bekannt zu geben.

Begründung:
Das eigens für die BTTV-WO installierte Spielsystem D 8 a (Swaythling-Cup-System) wird lediglich in wenigen Staffeln in Bayern angewendet (Spielzeit 2014/2015: 5 Staffeln von 828, zum Vergleich 10 x mod. Swaythling-System und 34 x Schwedisches Liga-System).
Gerade nach Einführung des Braunschweiger Systems wären dann die Spielsysteme für 3er-Mannschaften zu vielfältig und unübersichtlich (Außendarstellung des Sports!), weshalb auf dieses selten gespielte System verzichtet werden sollte.
Das Spielsystem wird aber derzeit verbindlich im Pokal vorgeschrieben. Hier gab es in der Vergangenheit allerdings schon Abweichungen hin zum modifizierten Swaythling-Cup-System – darüber hinaus wird auf Bundesebene mit dem mod. SW-Cup-System gespielt, weshalb auch die Qualifikationen einheitlich sein sollten (Außendarstellung!).

Streichung in der WO sofort; Anwendung in der Spielzeit 2015/2016 im Mannschaftsspielbetrieb noch möglich.

Nummerierung in D 8 müsste ggf. angepasst werden, damit eine durchgängige Bezeichnung a, b etc. gewährleistet ist.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 49

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO D 8 b

~~**D 8 b – Dreier-Mannschaften**~~
~~Schwedisches Liga-System~~
~~Dieses System unterscheidet sich vom Swaythling-Cup-System dadurch, dass zusätzlich nach dem 3. Einzelspiel ein Doppel gespielt wird.~~
~~Dieses Doppel muss spätestens nach dem 3. Einzel gemeldet werden.~~

Begründung:
Das eigens für die BTTV-WO installierte Spielsystem D 8 b (Schwedisches Liga-System) wird lediglich in wenigen Staffeln in Bayern angewendet (Spielzeit 2014/2015: 34 Staffeln von 828).
Gerade nach Einführung des Braunschweiger Systems wären dann die Spielsysteme für 3er-Mannschaften zu vielfältig und unübersichtlich (Außendarstellung des Sports!), die Variante 3 gegen 3 beim Braunschweiger System entspricht dem Schwedischen Liga-System (mit dem Doppel zu Beginn statt nach dem 3. Einzel).

Streichung in der WO sofort; Anwendung in der Spielzeit 2015/2016 noch möglich.

Nummerierung in D 8 müsste ggf. angepasst werden, damit eine durchgängige Bezeichnung a, b etc. gewährleistet ist.

gez. Claus Wagner

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 50

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO D 10.4 a

10.4 a Die Mannschaftsmeisterschaften werden auf den Ebenen Verband (V), Bezirk (B) und Kreis (K) nach folgenden Spielsystemen ausgetragen:
~~Herren: In allen Ligen auf Verbands- und Bezirksebene nach dem Paarkreuzsystem für Sechsermannschaften (D 6). Auf Kreisebene nach Maßgabe der Kreise.~~
~~Damen: In allen Ligen auf Verbandsebene nach dem Werner-Scheffler-System (D 7.2). Auf Bezirks- und Kreisebene nach Maßgabe der Bezirke bzw. Kreise.~~
~~Jungen und Mädchen: In allen Ligen auf Verbandsebene nach dem Werner-Scheffler-System (D 7.2). Auf Bezirks- und Kreisebene nach Maßgabe der Bezirke bzw. Kreise.~~
~~Senioren: Bei den Herren nach dem Modifizierten Swaythling-Cup-System (D 8.1), bei den Damen nach dem Corbillon-Cup-System (D 9).~~
Sechser-Mannschaften, Paarkreuz-System (D 6): Herren (V)(B)
Vierer-Mannschaften, Werner-Scheffler-System (D 7.2): Damen (V), Jugend (V)
Dreier-Mannschaften, Modifiziertes Swaythling-Cup-System (D 8.1): Senioren (V)(B)(K)
Zweier-Mannschaften, Corbillon-Cup-System (D 9): Seniorinnen (V)(B)(K)
Ohne Vorgabe auf Bezirks- und Kreisebene nach Maßgabe der Bezirke und Kreise.

Begründung:
Der Antragstext ist lediglich eine Klarstellung der Freigabe für Bezirke und Kreise mit Nennung der verbindlich vorgeschriebenen Spielsysteme.
Dabei könnte nach Einführung/Wegfall von Spielsystemen (mit einem separaten Antrag) durchaus die Vorgabe geändert werden, so z.B. verschiedene Spielsysteme bei Mädchen und Jungen auf Verbandsebene.

gez. Claus Wagner

51

Antrag
an den Verbandsausschuss des BTTV

Antragsteller: Vorstand Jugend

Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung

Der Vorstand Jugend bittet den Verbandsausschuss, in WO E 3 den Absatz 3.1 c folgendermaßen zu ändern:

E 3 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

3.1 ...

3.1 c) a Geburtsdatum nicht später als ~~drei~~vier Jahre nach dem gültigen Stichtag oder zuletzt veröffentlichter Q-TTR-Wert bei Jungen mindestens 1300 und bei Mädchen mindestens 1100.

3.1 c) b Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (das Attest darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein). Empfohlen wird die Untersuchung durch Sportarzt oder Staatliches Gesundheitsamt.

3.1 c) c Verantwortlichkeitserklärung eines erwachsenen Vereinsmitglieds.

3.1 c) d Bei Jugendlichen gemäß 3.1 c) a stellt der Verein über das Online-Verwaltungsprogramm die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb aus. Der Verein ist dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen gemäß 3.1 a) sowie 3.1. c) b und c erfüllt sind. Auf Verlangen hat der Verein die entsprechenden Unterlagen der Geschäftsstelle vorzulegen. Bei jüngeren als in 3.1 c) a genannten Jugendlichen, deren zuletzt veröffentlichter Q-TTR-Wert niedriger als der in 3.1 c) a genannte Wert ist, ~~obliegt es dem~~kann der Vorstand Jugend~~,~~ auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage aller genannten Unterlagen eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb ~~zu~~ erteilen.

3.1 c) e Bei einem Wechsel der Spielberechtigung und auf formlosen Antrag des Vereins erlischt die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb.

Begründung/Erläuterung:

1. Die Praxis zeigt, dass zahlreiche der „separat" zu stellenden Anträge positiv befürwortet werden und deshalb weiter automatisiert werden können. Außerdem muss bei einer Einführung der altersbezogenen Spielberechtigung sichergestellt sein, dass zum Wechseltermin alle Eingaben erfolgt sind (Zeitvorteil durch Automatisierung).
2. Durch die Erweiterung von 3.1 c) a um den älteren A-Schüler-Jahrgang entfallen schon eine Vielzahl der „separat" zu stellenden Anträge, ohne dass es vom Alter her problematisch wäre.
3. Bei noch jüngeren Spielerinnen und Spielern sollte zumindest eine gewisse Spielstärke vorhanden sein, um ohne Begutachtung durch ein offizielles Verbandsgremium eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb zu ermöglichen.
4. Bisher gab es im Vorstand Jugend interne Regelungen, um diese Spielstärke zu gewährleisten.

5. So hat der Vorstand Jugend bei allen A-Schülern höchstens in Ausnahmefällen einen Antrag abgelehnt. Für den jüngeren A-Schüler-Jahrgang wäre nach der neu angestrebten Regelung bei zu niedrigem TTR-Wert zwar weiterhin ein Antrag erforderlich, allerdings sollte dann aufgrund der offensichtlich fehlenden Spielstärke auch ein besonderer (durch den Vorstand Jugend zu überprüfender) Grund (z.B. fehlende Einsatzmöglichkeit in einer Jugendmannschaft) für die Erteilung der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb vorliegen.
6. Für B- und C-Schüler ist bisher gemäß der internen Regelung des Vorstands Jugend das Erreichen eines Verbandsranglistenturniers der A-Schüler Voraussetzung für die Genehmigung eines Antrags gewesen. Ohne das Erreichen dieser Voraussetzung musste für die Genehmigung ein besonderer Grund vorliegen. Statt der Voraussetzung „Verbandsranglistenturnier" (deren Erfüllung tlw. erst nach dem Wechseltermin feststand) sollen in Zukunft TTR-Grenzwerte verwendet werden, die so gewählt wurden, dass die Zahl der ohne „separaten" Antrag für B- und C-Schüler möglichen Spielberechtigungen für den Erwachsenenspielbetrieb in etwa auf dem gleichen Niveau bleibt wie mit der alten internen Regelung des Vorstands Jugend.
7. Als Anhaltspunkt zeigt die folgende Tabelle in Abhängigkeit vom gewählten Q-TTR-Grenzwert die Anzahl der pro Jahrgang ohne „separaten" Antrag möglichen Spielberechtigungen für den Erwachsenenspielbetrieb. Basis für die Tabelle ist der Q-TTR-Wert vom 11.5.2015. Die Jahrgänge sind dementsprechend schon bezogen auf die Saison 2015/16.

Q-TTR-Grenz-wert	2001 A1		2002 A2		2003 B1		2004 B2		2005 C1		2006 u. jünger		Summe (ohne A1)	
	Mä	Ju	Mä	Ju	Mä	Ju	Mä	Ju	Mä	Ju	Mä	Ju	Mä	Ju
gesamt	341	1647	338	1366	307	944	194	571	118	306	53	142	1010	3329
≥ 900	127	889	85	590	63	350	17	148	7	48	2	12	174	1138
≥ 950	86	406	63	372	39	217	13	94	6	25	1	9	122	717
≥ 1000	54	410	41	243	26	131	11	65	1	10	1	7	80	456
≥ 1050	39	263	26	150	19	82	7	40		6		6	52	284
≥ 1100	29	170	20	105	12	51	4	24		3		4	36	188
≥ 1150	24	118	13	65	6	37	4	19		3		1	23	125
≥ 1200	19	90	10	39	4	26	3	9		2			17	76
≥ 1250	14	61	7	30	2	21	2	7		2			9	60
≥ 1300	9	44	6	22		15	2	7					8	44
≥ 1350	6	32	4	17		8	2	4					6	29
≥ 1400	5	25	4	11		6	2	2					6	19
≥ 1450	5	14	2	8		5	1	2					3	15
≥ 1500	5	12	1	6		4		2					1	12

Weitere Erläuterungen gerne mündlich.

Gez.

Marcus Nikolei, VP Jugend

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag, die maximal mögliche Anzahl im Herrenbereich von aktuell 4 Kreisligen auf eine unbegrenzte Anzahl zu erweitern.

betrifft:
WO G1.3 Spielklassen auf Kreisebene

bisher:
f) 1. Kreisliga höchste Spielklasse im Kreis...
g) 2. Kreisliga - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
h) 3. Kreisliga - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
i) 4. Kreisliga - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen

Antrag auf folgende Erweiterung:
f) 1. Kreisliga höchste Spielklasse im Kreis...
g) 2. Kreisliga - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
h) 3. Kreisliga - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
i) 4. Kreisliga - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
j) weitere Kreisligen - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen

optional Antrag auf folgende Erweiterung:
f) 1. Kreisliga höchste Spielklasse im Kreis...
g) 2. Kreisliga - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
h) 3. Kreisliga - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
i) 4. Kreisliga - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
j) weitere Kreisligen - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen, solange gewährleistet ist, dass eine neu gemeldete Mannschaft, wenn sie das entsprechende Leistungslevel hat, innerhalb von 4 Jahren in die Bezirksliga aufsteigen kann.

Sollte die Genehmigung des Antrags nicht möglich oder erwünscht sein, bitte ich im Rahmen eines Pilotprojekts eine Ausnahme für das Oberallgäu (notfalls auch zeitlich begrenzt) zuzulassen .

Begründung:
Der Kreis Oberallgäu möchte (wenn möglich bereits für die kommende Saison) einen neuen Modus **(Frey-Spiel Modus)** beim Ligenspielbetrieb auf Kreisebene im Oberallgäu einführen. Das wurde auf dem Kreistag im Mai beschlossen.

Erläuterung:
Frey-Spiel Modus:
Reduzierung der Mannschaften in einer Liga auf 5 Mannschaften pro Liga (Sollstärke)
Sowohl im Herbst als auch im Frühjahr wird jeweils eine komplette Doppelrunde (mit Hin- und Rückspiel) ausgetragen (also 2 Saisonen pro Jahr)
Zusätzlich zur Auf- und Abstiegsregelung im Sommer steigt auch im Winter der erste (oder die ersten zwei) auf und der letzte (oder die letzten zwei) ab. Die Anzahl der Auf- und Absteiger wird vor der Saison pro Liga eindeutig festgelegt.
Die Frühjahrssaison fängt für alle Mannschaften wieder mit Null Punkten an (ist eine neue Saison)
Durch die Reduzierung der Ligensollstärke auf 5 Mannschaften erhöht sich die Anzahl der Ligen auf das doppelte, also 5 - 8 Ligen (oder sogar mehr, je nachdem wie erfolgreich das Modell ist)
Für die untersten Ligen soll das **Frey-Spiel-System** (ein modifiziertes Braunschweiger System) eingeführt werden (siehe gesonderter Antrag), das es erlaubt auch in verminderter Mannschaftsstärke Spiele regulär austragen zu können.
Die Einführung zusätzlicher Kreisligen kann aber unabhängig und zeitlich getrennt von der Einführung des Frey-Spiel-Systems (des modifizierten Braunschweiger Systems) durchgefuehrt werden. Deshalb sind beide Anträge getrennt zu behandeln.

Detaillierte Begründung:
Dieses Modell ermöglicht eine stärkere Homogenisierung der Ligen. Es gibt also weniger "Außenseiter " oder "Übermannschaften" in einer Liga.
Die Liga ist bis zum letzten Spieltag spannend, weil nur drei Mannschaften in der Liga verbleiben, da die anderen auf- bzw. absteigen.
Mannschaften die in der Liga über- oder unterfordert sind, brauchen nur vier Monate zu "leiden". Es ist

zu erwarten, dass dadurch weniger Mannschaften während der Saison zurückgezogen werden.

Um was es uns vor allem geht:
Seit Jahren verzeichnen wir im Tischtennis sinkende Mitgliederzahlen. Daraus ergibt sich in den Kreisen eine anhaltende Reduzierung der Mannschaften (und auch der Vereine), so dass die Ligen immer inhomogener werden und auch die Fahrwege gerade im ländlichen Bereich immer länger werden.
Es bleiben kaum Jugendspieler dem TT-Sport auf Dauer erhalten. Viele Jugendliche hören auf, da selbst in den untersten Erwachsenen-Ligen das Level für viele Jugendliche, die in den Jugend-Kreisligen gespielt haben, zu hoch ist. Vor allem die unterste Erwachsenen-Kreisliga ist extrem inhomogen. Hier beträgt der Unterschied im Oberallgäu mehr als 400 Punkte (800 - 1200 Punkte) was sonst drei oder vier Ligen entspricht.
Bereits durch die Einführung von 4. Kreisligen ist es uns letztes Jahr im Oberallgäu gelungen, dass 10 neue Herrenmannschaften im Spielbetrieb angemeldet worden sind. Auf diesen Erfolg sind wir sehr stolz. Allerdings möchten wir diesen Effekt fortsetzen, indem wir gerade für die schwächeren Spieler eine Möglichkeit bieten, Spaß am Tischtennis zu haben.
Ziel muss es sein, jedem der Spaß am Tischtennis hat, zu ermöglichen, den Sport im Verein und damit auch im Ligenbetrieb auszuüben. Es ist doch schade, dass Jugendliche, die sich für Tischtennis entschieden haben, diesen Sport als junge Erwachsene nicht mehr ausüben können, da für sie keine adäquate Liga existiert.
Um auch Vereinen, die nur wenige Spieler im niederen Leistungsbereich haben, eine Teilnahme am Spielbetrieb zu ermöglichen, soll in den untersten Ligen das Frey-Spiel-System (ein modifiziertes Braunschweiger System) eingeführt werden. Die Einführung zusätzlicher Kreisligen kann aber unabhängig und zeitlich getrennt von der Einführung des Frey-Spiel-Systems durchgeführt werden.

Im Sinne einer möglichst vielversprechenden Zukunft für den Tischtennissport hoffe ich auf einen positiven Bescheid.

Wer etwas neues versucht, kann scheitern.
Wer nichts neues versucht, ist schon gescheitert.

Mit sportlichen Grüssen
Peter Frey
Jugendwart der DJK Seifriedsberg und Sportwart des Kreises Oberallgäu

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag, die maximal mögliche Anzahl von aktuell 3 Kreisligen im Jugendbereich auf eine unbegrenzte Anzahl zu erweitern.

betrifft:
WO G1.3 Spielklassen auf Kreisebene

bisher:
f) 1. Kreisliga höchste Spielklasse im Kreis...
g) 2. Kreisliga - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
h) 3. Kreisliga - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
i) 4. Kreisliga - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen. ~~Bei der Jugend ist die Bildung von 4. Kreisligen nicht zulässig.~~

Antrag auf folgende Erweiterung:
f) 1. Kreisliga höchste Spielklasse im Kreis...
g) 2. Kreisliga - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
h) 3. Kreisliga - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
i) 4. Kreisliga - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen. (ohne obigen roten Zusatz)
j) weitere Kreisligen - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen

optional Antrag auf folgende Erweiterung:
f) 1. Kreisliga höchste Spielklasse im Kreis...
g) 2. Kreisliga - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
h) 3. Kreisliga - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
i) 4. Kreisliga - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
j) weitere Kreisligen - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen, solange gewährleistet ist, dass eine neu gemeldete Mannschaft, wenn sie das entsprechende Leistungslevel hat, innerhalb von 3 Jahren im Jugendbereich bzw. 4 Jahren im Erwachsenenbereich in die Bezirksliga aufsteigen kann.

Sollte die Genehmigung des Antrags nicht möglich oder erwünscht sein, bitte ich im Rahmen eines Pilotprojekts eine Ausnahme für das Oberallgäu (notfalls auch zeitlich begrenzt) zuzulassen .

Begründung:
Der Kreis Oberallgäu möchte (wenn möglich bereits für die kommende Saison) einen neuen Modus **(Frey-Spiel Modus)** beim Ligenspielbetrieb auf Kreisebene im Oberallgäu einführen. Das wurde auf dem Kreistag im Mai beschlossen.

Erläuterung:
Frey-Spiel Modus:
Reduzierung der Mannschaften in einer Liga auf 5 Mannschaften pro Liga (Sollstärke)
Sowohl im Herbst als auch im Frühjahr wird jeweils eine komplette Doppelrunde (mit Hin- und Rückspiel) ausgetragen (also 2 Saisonen pro Jahr)
Zusätzlich zur Auf- und Abstiegsregelung im Sommer steigt auch im Winter der erste (oder die ersten zwei) auf und der letzte (oder die letzten zwei) ab. Die Anzahl der Auf- und Absteiger wird vor der Saison pro Liga eindeutig festgelegt.
Die Frühjahrssaison fängt für alle Mannschaften wieder mit Null Punkten an (ist eine neue Saison)
Durch die Reduzierung der Ligensollstärke auf 5 Mannschaften erhöht sich die Anzahl der Ligen auf das doppelte, also 4 - 6 Ligen.
Für die untersten Ligen soll das **Frey-Spiel-System** (ein modifiziertes Braunschweiger System) eingeführt werden (siehe gesonderter Antrag), das es erlaubt auch in verminderter Mannschaftsstärke Spiele regulär austragen zu können.
Die Einführung zusätzlicher Kreisligen kann aber unabhängig und zeitlich getrennt von der Einführung des Frey-Spiel-Systems (des modifizierten Braunschweiger Systems) durchgefuehrt werden. Deshalb sind beide Anträge getrennt zu behandeln.

Detaillierte Begründung:
Dieses Modell ermöglicht eine stärkere Homogenisierung der Ligen. Es gibt also weniger "Außenseiter " oder "Übermannschaften" in einer Liga.
Die Liga ist bis zum letzten Spieltag spannend, weil nur drei Mannschaften in der Liga verbleiben, da

die anderen auf- bzw. absteigen.
Mannschaften die in der Liga über- oder unterfordert sind, brauchen nur vier Monate zu "leiden". Es ist zu erwarten, dass dadurch weniger Mannschaften während der Saison zurückgezogen werden.
Im Jugendbereich kommt noch hinzu, dass, durch den zweimaligen Auf- und Abstieg pro Jahr, dieser Modus der stark unterschiedlichen Entwicklung im Leistungsnivaeu noch besser gerecht wird.

Um was es uns vor allem geht:
Seit Jahren verzeichnen wir im Tischtennis sinkende Mitgliederzahlen. Daraus ergibt sich in den Kreisen eine anhaltende Reduzierung der Mannschaften (und auch der Vereine), so dass die Ligen immer inhomogener werden und auch die Fahrwege gerade im ländlichen Bereich immer länger werden.
Um auch Vereinen, die nur wenige Spieler im niederen Leistungsbereich haben, eine Teilnahme am Spielbetrieb zu ermöglichen, soll in den untersten Ligen das Frey-Spiel-System (ein modifiziertes Braunschweiger System) eingeführt werden. Die Einführung zusätzlicher Kreisligen kann aber unabhängig und zeitlich getrennt von der Einführung des Frey-Spiel-Systems durchgeführt werden.

Im Sinne einer möglichst vielversprechenden Zukunft für den Tischtennissport hoffe ich auf einen positiven Bescheid.

Wer etwas neues versucht, kann scheitern.
Wer nichts neues versucht, ist schon gescheitert.

Mit sportlichen Grüssen
Peter Frey
Jugendwart der DJK Seifriedsberg und Sportwart des Kreises Oberallgäu

54

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

7. Mai 2015

Antrag an den Verbandstag

Antragsteller : Kreis 5, München-West, Bezirk Oberbayern

Zu ändernde Ordnung : Wettspielordnung G 1 , Absatz 1.3

1.3 Spielklassen auf Kreisebene

bis i) so wie bisher, dann neu :

j) 1. Kreisklasse - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
k) 2. Kreisklasse - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
l) 3. Kreisklasse - in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen

danach weiter wie bisher.

Begründung :

Die neue Bezeichnung Kreisklasse und die Einführung dreier neuer Ligen auf Kreisebene gibt den Kreisen mehr Flexibilität bei der Gestaltung ihres Ligenspielbetriebs. Das trägt den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Kreisen Rechnung.

gez. Udo Möller
Kreisvorsitzender

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 55

Antragsteller: Vorstand Sport

Zu ändernde Ordnung: WO G 5 b

~~**G 5 b Neustrukturierung zur Halbserie**~~
~~Nach Maßgabe der Kreise können auf Kreisebene die Ligen bzw. Spielgruppen gemäß vorher festgelegter Auf- und Abstiegsregelung zur Rückrunde neu eingeteilt werden.~~

G 2 Allgemeine Abstiegsregelungen
Nach jeder Spielzeit steigen aus Spielgruppen mit 8 und mehr Mannschaften die beiden letzten, mit 7 und weniger Mannschaften die letzte Mannschaft ab.
Sind 3 parallele Spielgruppen unterstellt, dann steigen 3 Mannschaften ab.
Nach Maßgabe der Kreise können auf Kreisebene die Ligen bzw. Spielgruppen gemäß vorher festgelegter Auf- und Abstiegsregelung zur Rückrunde neu eingeteilt werden.

G 4 Allgemeine Aufstiegsregelungen
In die übergeordnete Liga bzw. Spielgruppe steigen in jedem Fall mindestens zwei Mannschaften auf, im Falle von 3 unterstellten parallelen Spielgruppen mindestens 3 Mannschaften.
Die Aufsteiger werden im Falle einer einzigen untergeordneten Spielgruppe in der Reihenfolge des Tabellenendstandes aus dieser entnommen.
Sind der höheren Liga bzw. Spielgruppe mehrere parallele Spielgruppen untergeordnet, so finden Aufstiegsspiele statt, wenn die Zahl der parallelen Spielgruppen die Zahl der benötigten Aufsteiger übersteigt. Berechtigt zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen sind in diesem Falle nur die Ersten der untergeordneten Spielgruppen. Verzichtet eine aufstiegsberechtigte bzw. an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigte Mannschaft, so kann sie nur durch den Tabellenzweiten ersetzt werden.
Zur Bayernliga der Jugend finden – falls notwendig – Aufstiegsspiele statt, wobei die beiden Erstplatzierten dieser Aufstiegsspiele aufstiegsberechtigt sind. Teilnahmeberechtigt sind die Bezirks-Mannschaftsmeister. Aus dem Bezirk Oberbayern sind zwei Mannschaften teilnahmeberechtigt (bei einer ungeteilten 1. Bezirksliga die an den Plätzen 1 und 2 stehenden Mannschaften). Verzichtet eine an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigte Mannschaft, so kann sie durch die nächstfolgenden Mannschaften ersetzt werden.
Nach Maßgabe der Kreise können auf Kreisebene die Ligen bzw. Spielgruppen gemäß vorher festgelegter Auf- und Abstiegsregelung zur Rückrunde neu eingeteilt werden.

Begründung:
„Auflösung" von G 5 b und Einfügen jeweils unter G 2 und G 4.

gez. Gunther Czepera

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 56

Antragsteller: Vorstand Sport

Zu ändernde Ordnung: WO G 13

~~**G 13 Einsatzberechtigung abweichend von der Spielstärke (Sperrvermerk)**~~

~~Bei nachträglicher Einreihung von spielstärkeren Neuzugängen müssen die bisherigen, ggü. dem Spieler mit Sperrvermerk spielstärkeren Spieler vor demselben, die bisherigen und spielschwächeren Spieler nach demselben eingereiht werden, wobei der Sperrvermerk auf jeden Fall erhalten bleibt.~~

15.3 a Bei nachträglicher Einreihung von spielstärkeren Neuzugängen müssen die bisherigen, ggü. dem Spieler mit Sperrvermerk spielstärkeren Spieler vor demselben, die bisherigen und spielschwächeren Spieler nach demselben eingereiht werden, wobei der Sperrvermerk auf jeden Fall erhalten bleibt.

Ein zu Beginn der Vorrunde erteilter Sperrvermerk kann auf Antrag des Vereins zur Rückrunde aufgehoben werden, wenn der Spieler bei der Mannschaftsmeldung zur Rückrunde auch ohne Sperrvermerk Stammspieler in der Mannschaft ist, in der er mit Sperrvermerk gemeldet wurde.

Begründung:
Verlagerung des Inhalts von G 13 in den bestehenden Teil „Sperrvermerk“ D 15.3 a

gez. Gunther Czepera

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 57

Antragsteller: Vorstand Sport

Zu ändernde Ordnung: WO G 5 a ff. Umnummerierung

G 5 a	→	G 6
G 6	→	G 7
G 7	→	G 8
G 8	→	G 9
G 9	→	G 10
G 10	→	G 11
G 11	→	G 12
G 12	→	G 13

Begründung:
Neunummerierung der WO ohne „a" und „b" im Abschnitt G von WO G 6 alt (dann G 7) bis WO G 12 alt (dann G 13; bei Wegfall von WO G 13 alt).

gez. Gunther Czepera

Eduard Dengel Kolpingstraße 23, 91171 Greding

Greding, 21.05.2015

Bayerischer Tischtennis-Verband
Postfach 50 01 20

80971 München,

Antrag zum Verbandstag

Hiermit beantrage ich die ersatzlose Streichung des Paragraphen G6 WO für den Erwachsenenbereich.

Wie der vom Bezirksausschuss Oberpfalz geschaffene Präzidenzfall „DJK Neumarkt" zeigt, wurde ein Instrumentarium geschaffen, das von den Vereinen größtenteils abgelehnt wird, was die zahlreichen Spielboykotte nur unterstreichen. Ein Aufstieg ohne sportliche Qualifikation nur aufgrund von Neuzugängen öffnet willkürlichen Entscheidungen Tür und Tor. Welche TTR-Werte sind notwendig? Wie viele neue Spieler braucht man, um Ligen zu überspringen! Wie geht es den Vereinen, die jahrelang als Zweite den Aufstieg verpassten und denen dann eine andere Mannschaft vor die Nase gesetzt wird? Das Beispiel wird Schule machen!

Ich habe vor einem Jahr vor den Folgen gewarnt und den Bezirk und den BTTV über meine Bedenken informiert. Auch dass solche Entscheidungen den Vereinen die Planungen und die gesamte Arbeit erschweren. Der Anreiz von Spielern zu solchen Mannschaften zu wechseln, weil man „bequem" höherklassig spielen kann, ist hoch. Im eigenen Verein bekommen wir dies nun zu spüren, weil wir zwei Spieler aus der ersten Mannschaft (2.BL) verlieren, die nun zur DJK Neumarkt wechseln. Das bedeutet für uns womöglich den Abstieg. Auch vor diesem Spielertourismus habe in meinem Schreiben vor einem Jahr gewarnt. Leider ist dies nun Realität geworden und trifft sogar uns selbst.

Im Sinne des sportlichen Wettkampfes und der Transparenz von Entscheidungen sollte der § G6 der WO daher ersatzlos für den Erwachsenenbereich gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

E. Dengel

Eduard Dengel (SV DJK Sulzbürg)

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 59

Antragsteller: Vorstand Sport

Zu ändernde Ordnung: WO G 6

G 6 Einstufung von Mannschaften
Zum Rundenspielbetrieb neu gemeldete Mannschaften werden in die unterste mögliche Liga des für den Verein zuständigen Kreises/Bezirks eingereiht. Auf Antrag des Vereins kann der zuständige Vorstand auch die Einreihung in eine höhere Liga seiner Zuständigkeit beschließen, wobei die Auffüllreihenfolge gemäß G 5 vorrangig zu behandeln ist.
Mädchenmannschaften können nach Maßgabe des Kreises, Bezirks bzw. Präsidiums auf Antrag in eine höhere Damen-Liga der betreffenden Ebene eingereiht werden, wobei die Auffüllreihenfolge gemäß G 5 vorrangig zu behandeln ist.
Damenmannschaften können nach Maßgabe des Kreises auf Antrag in den Herrenligen des Kreises gemäß ihrer Spielstärke eingereiht werden.
Im Falle einer Fusion zweier Tischtennisabteilungen (siehe Satzung § 9) bleiben alle Mannschaften beider Abteilungen in ihren bisherigen Ligen spielberechtigt. Sie werden lediglich unter der neuen Vereinsbezeichnung durchnummeriert.
Im Falle einer Fusion nach der Vereinsmeldung spielen die Mannschaften unter den bisherigen Vereinsbezeichnungen die Spielzeit getrennt zu Ende.

Begründung:
Der beim VA am 28.3.2015 beschlossene Zusatz soll sich nicht nur auf die Mädchen-Mannschaften beschränken.

gez. Gunther Czepera

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 60

Antragsteller: Vorstand Sport

Zu ändernde Ordnung: WO G 18

G 18 Aufrücken bei Austritt/Ausschluss und/oder Erlöschen der Spiel-/Einsatzberechtigung eines Spielers

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses eines Spielers aus einem Verein erlischt die Spiel- und Einsatzberechtigung sofort, weil die Voraussetzungen gemäß B 1 nicht mehr erfüllt sind.

~~Bei einem Wechsel der Spielberechtigung gemäß B 4 erlischt die Einsatzberechtigung gemäß G 12 mit dem Ende der Spielberechtigung für den bisherigen Verein, es sei denn, die Spielberechtigung wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch Mitteilung gelöscht. In diesen Fällen erlischt die Spiel- und Einsatzberechtigung sofort.~~

Mit Beginn einer durch ein Sportgericht ausgesprochenen Sperre erlischt die Einsatzberechtigung eines Spielers in der Mannschaft, in der er als Stammspieler aufgeführt ist.

Demzufolge gilt der nachfolgende Absatz entsprechend, und zwar so lange, bis die Sperre abgelaufen ist.

Bei Erlöschen der Einsatzberechtigung eines Spielers ist eine neue Mannschaftsmeldung einzureichen, in der die nachfolgenden Spieler aufgerückt sind.

Begründung:
Die Modalitäten für das Ende der Spielberechtigung bei Wechseln ist mittlerweile in WO B 4 geregelt.

gez. Gunther Czepera

61

TSG Thannhausen
Herold Stefan
Haydnstraße 6
86470 Thannhausen

Bayerischer Tischtennis-Verband
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

Antrag: Konkretisierung Spielverlegungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Verbandstag 2015 möchten wir folgenden Antrag stellen:

Konkretisierung G 19 (Spieltermine, Verlegungen) im Bezug auf die SBE-Regelung.

Eine Verlegung von Spielterminen, die vom Spielleiter festgesetzt sind (auch der vereinbarten Anfangszeiten), ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann der Spielleiter eine Verlegung anordnen. Auch kann eine Verlegung beantragt oder angeordnet werden, wenn ein Spieler dieser Mannschaft (keine Ersatzspieler) für Aufgaben des Landesverbands oder des Bundes herangezogen wird. Solche Aufgaben sind die von Verbandsorganen angeordnete Teilnahme von Aktiven, Fachwarten und Schiedsrichtern an offiziellen Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, ausgenommen Spielerlehrgänge und Trainer-Aus- und -Fortbildungslehrgänge, sowie Veranstaltungen des Erwachsenensports (SBE), sollte es sich um ein Jugendspiel handeln.
Außerdem muss eine derartige Verlegung mindestens zwei Monate vor dem letztmöglichen Spieltermin angemeldet werden.
Ebenso sollte einem Antrag eines Versehrtensportlers auf Verlegung, wenn dieser sich zu einem A-Kader-Lehrgang, einer Nationalen Deutschen Meisterschaft, einem Länderspieleinsatz oder einem sonstigen internationalen Einsatz (im Behindertensport) qualifiziert hat bzw. hierzu nominiert wurde, entsprochen werden. Stets ist aber die Entscheidung des Spielleiters abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Spiele werden für beide beteiligten Mannschaften als verloren gewertet. [...]

Begründung:

Dieser Fall ist meines Erachtens aktuell nicht klar definiert, so dass hier Konfliktpotential besteht. Gerne kann die Regelung auch andersrum definiert werden. Allerdings sollte der betreffende Gegner auch die realistische Möglichkeit haben, komplett anzutreten, deswegen die angedachte Frist.

Mit freundlichen Grüßen,
Stefan Herold, Breitensport

für TSG Thannhausen (Antragsteller)

Bayerischer Tischtennisverband
Bezirk Oberbayern
Kreis 9, Miesbach / Bad Tölz
Kreisvorsitzender: Reinhard Freundorfer, Enzianstr. 37, 82515 Wolfratshausen
Tel. Privat: 08171 / 488225, E-Mail: Reiner.Freundorfer@farchet.de

Antrag aus dem Kreis 9 zum Verbandstag 2015

Der Verbandstag möge beschließen:

Um die Kreismeisterschaften und andere TTR relevante Turniere in allen Bereichen (auch Jugend und Senioren) wieder zu stärken, soll ein Bonussystem für die TTR Werte eingeführt werden.

Dieses System sollte so (oder so ähnlich) aussehen:

- Bei bis zu 16 Teilnehmern erhalten der Turniersieger 20, der Zweitplatzierte 10 TTR Punkte als Bonus zu den während des Turnieres erspielten Punkten.
- Bei 16 – 32 Teilnehmern erhalten der Turniersieger 25, der Zweitplatzierte 15, der Drittplatzierte 10 TTR Punkte als Bonus zu den während des Turnieres erspielten Punkten.
- Bei 32 – 64 Teilnehmern erhalten der Turniersieger 30, der Zweitplatzierte 20, der Drittplatzierte 15 und der Viertplatzierte 10 TTR Punkte als Bonus zu den während des Turnieres erspielten Punkten.
- Bei über 64 Teilnehmern erhalten der Turniersieger 35, der Zweitplatzierte 25, der Drittplatzierte 20 und der Viertplatzierte 15 TTR Punkte als Bonus zu den während des Turnieres erspielten Punkten.

Begründung:

Mit der Einführung der TTR Werte ist den Kreismeisterschaften der Status eines Aufstiegsturniers genommen worden, was zu einem signifikant hohem Rückgang der Teilnehmerzahlen geführt hat. War es vor der TTR Liste so, dass je nach Teilnehmerzahl bis zu 4 Spieler direkt in die nächsthöhere Leistungsklasse aufgestuft wurden, zählen jetzt nur noch die beim Turnier erspielten TTR Werte. Das kann im Extremfall sogar dazu führen, dass der Turniersieger am Ende TTR Punkte verliert.
Durch das oben genannte Bonussystem könne gerade junge, hungrige Spieler schneller in den Leistungsklassen aufsteigen, außerdem wird der Fall, dass der Turniersieger am Ende TTR Punkte verliert deutlich reduziert wenn nicht gar ausgeschlossen.

In anderen Sportarten, z.B. Tennis, ist bei Turnieren diese Kombination aus Punkten durch Siege gegen andere sowie punkten, die man für das Erreichen einer bestimmten Runde des Turniers erhält schon lange üblich.

Der Verband beklagt seit Jahren die rückläufigen Zahlen bei Kreismeisterschaften und sucht nach Lösungen, vor allem die Kreismeisterschaften wieder zu stärken. Dieses Bonussystem wäre der erste Schritt dazu.

Mit sportlichen Grüßen
Reinhard Freundorfer, Kreisvorsitzender Kreis 9, Oberbayern.

R. Freundorfer

63

Bayerischer Tischtennis-Verband e.V.
12. Mai 2015
EINGEGANGEN

Joachim Hader
Abt.leiter TT der SpVgg Erdweg
1/03/007
email: hader.joachim@web.de

Antrag der SpVgg Erdweg

Änderung der Beitrags-und Gebührenordnung des BTTV BGO E 2.1 b)
hier: Turnier-und Startgebühren E2.1 Veranstaltungen des BTTV
1.Antrag

Der Bezirkstag möge befürworten, dass die Möglichkeit geschaffen wird, **die Startgebühren im Jugendbereich flexibel auf bis zu 5 Euro zu erhöhen.**
Begründung:

Seit Jahren erkennbar steigen die Ausgaben/Kosten für den Ausrichter von Turnieren v.a. durch die Hallengebühren, die von den Trägern der Sporthallen(idR.Kommunen) erhoben werden.
Seit Jahren ebenfalls erkennbar sinken dagegen die Einnahmen. Das hat u.E. inbes. zwei Gründe

a) es sinken die Teilnehmerzahlen z.T.dramatisch; von über 120 TN bei KRLT im Ks 3 z.B. auf 43 (2015)
b) Aber nicht nur deshalb reduzieren sich die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken (Cafeteria-Betrieb) erheblich. Die Betreuer nehmen ganze Körbe und Trolleys an Tagesverpflegung mit in die Hallen. Insbesondere der Verkauf von Getränken tendiert gegen Null.

Fazit:
Startgebühren von 3 Euro pro TN decken bei den gegenwärtigen TN-Zahlen nicht mal die Ausgaben für die Sachpreise.
Vor diesem finanziellen Hintergrund erklärt sich wohl, dass sich immer weniger Ausrichter bereit erklären Jugend-Turniere auszurichten.
Eine Erhöhung der Startgebühren auf bis zu 5 Euro läßt dem jeweiligen Ausrichter Entscheidungsspielraum bei der Festlegung der Startgebühr (er hat Erfahrungswerte über die zu erwartende TN zahl).

Joachim Hader, SpVgg Erdweg

Am Kreistag mehrheitlich zur Weiterleitung beschlossen

64

Joachim Hader
Abt.leiter TT der SpVgg Erdweg
1/03/007
email: hader.joachim@web.de

BGO E 2.1 a)

Antrag der SpVgg Erdweg

Der Bezirkstag befürwortet eine Erhöhung der Startgebühren im Erwachsenenbereich von bisher 6 Euro auf 8 Euro.

Begründung:

Im wesentlichen finden sich die a.o. Tendenzen ebenfalls im Erwachsenbereich und deshalb sind auch die Argumente für eine Erhöhung dieselben. Hier sind es indes nicht die Betreuer, die ihre Spieler ganztägig verpflegen, sondern die Spieler selbst bringen ihre Tagesverpflegung mit bis auf einen „nicht einplanbaren" Spitzenbedarf.

Joachim Hader
SpVgg Erdweg

Am Kreistag mehrheitlich zur Weiterleitung beschlossen

Antrag
an den Verbandstag 2015

65

es geht um Straferlass bei kurzfristig begründeten Spielabsagen bzw. der untersten Spielklassen. Man könnte auch bei der Jugend bis zur Bezirksebene bei verminderter Spielstärke ergänzen.

Antragsteller: **TSV Winkelhaid**

Zu ändernde Ordnung: **RVStO**

---

§41 streichen der OG auf KJ und KE

Begründung:

Straferlass bei kurzfristig begründeten Spielabsagen bzw. der untersten Spielklassen. Man könnte auch bei der Jugend bis zur Bezirksebene bei verminderter Spielstärke ergänzen.

Wegen der Geld-Strafen ziehen Vereine bei dünner Spieler-Personaldecke ihre Mannschaftsmeldungen zurück, bzw. melden diese erst gar nicht mehr an. TT-Vereine mit Geldstrafen zu belegen, deren Spieler beruflichen oder krankheitsbedingt ausfallen, führt immer wieder zu Unruhen und Ärgernissen. Nicht selten müssen die Aktiven diese Strafen oft auch noch durch Abteilungs-Umlagen aus privater Tasche bezahlen.

Günther Brückner

TT-AL- TSV Winkelhaid

Bezirk Oberpfalz
Kreis 6 Schwandorf
Kreisvorsitzender
Heinrich Schnorrer
Lohbachstr. 16 a, 92421 Schwandorf

Telefon 09431/ 60185
e-Mail : heinrich.schnorrer@web.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

66

18.05.2015

Die Kreisvorstandschaft bittet den Verbandsausschuss um den Verzicht von Ordnungsgebühren für folgende Fehlverhalten.

Antrag and den Verbandsausschuss

Verzicht auf Ordnungsgebühren bei Fehlverhalten § 44 Antreten in verminderter Mannschaftsstärke, §41 Nichtantreten bei eine Spiel gemäß WO A 11.2 und § 46 Rückzug von Mannschaften, falls es sich um die unterste Mannschaft eines Vereines handelt.

Begründung:

Bei der „letzten" Mannschaft eines Vereines ist die Spieleranzahl oft sehr knapp bemessen. Jeder Verein, der versucht, alle seine Aktiven den Spielbetrieb zu ermöglichen und daher eine Mannschaft mehr meldet, riskiert Ordnungsgebühren. Daher meiden viele Vereine, mögliche weitere Mannschaften zu melden. Durch den Verzicht auf Ordnungsgebühren für die unterste Mannschaft, könnte dieser Entwicklung entgegen gesteuert werden.

Mit sportlichem Gruß
Heinrich Schnorrer

67

André Rossel, Bamberger Str. 59, 91456 Diespeck (Abteilungsleiter DTV Diespeck)

Bayerischen Tischtennis-Verband e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

Diespeck, 30.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich für den Jugendspielbetrieb in den Kreisligen des BTTV folgenden Antrag:

Ich beantrage, dass bei Mannschaftsspielen der Jugend in Kreisligen im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft in begründbaren Situationen eine Ordnungsgebühr entweder entfällt, oder der Rundenleiter aufgrund einer nachvollziehbaren Begründung die Ordnungsgebühr entfallen lassen kann.

Begründung:

Der Jugendspielbetrieb verlangt hohe zeitliche Anforderungen an die wenigen ehrenamtlichen Betreuer. Wie schwierig es ist, neue Jugendliche für den Tischtennissport zu gewinnen, wissen Sie selbst.
Wir haben z.B. aktuell lediglich 6 Jugendliche mit denen die Teilnahme am Mannschaftssport überhaupt möglich ist. Am letzten Spieltag der abgelaufenen Saison in der Kreisliga 1 gegen Neustadt / Aisch, mussten wir aufgrund einer Krankheitswelle ein Auswärtsspiel absagen.
Der Versuch, das Spiel zu verlegen scheiterte am Mangel an möglichen Restterminen. Somit verlegte der Heimverein nicht. Wir konnten nicht antreten und mussten eine Ordnungsgebühr bezahlen.
Das ist sehr ärgerlich, da sich der Jugendbetreuer wirklich um mögliche Alternativen gekümmert hat. Das Nichtantreten war hier begründbar und wird trotzdem mit einer Strafgebühr belegt. Wir halten dies in der derzeitigen Jugendsituation mehr als unangebracht.

Den Antrag reiche ich am Bezirkstag des Bezirks Mittelfranken ein und bitte um Weiterleitung an den BTTV.

Mit freundlichen Grüßen

DTV Diespeck Tischtennis 1927 e.V.

André Rossel
(DTV Diespeck)

RVS10 § 44

Jugendausschuss Mannschaftssport
Schwaben
Hans-Jörg Haug
Fachwart Mannschaftssport

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

68

23.04.2015

Antrag an den Verbandsausschuss 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Änderung RVStO $ 41:

	Fehlverhalten geahndet von Ordnungsgebühr	KJ	BJ	VJ	KE	BE	VE
§ 41	Nichtantreten bei einem Spiel gemäß WO A 11.2 im Ligenspielbetrieb (WO G 22)*	20	40	80	30	60	120

Um den Zusatz: **„Strafe entfällt wenn es sich um die unterste Mannschaft handelt".**

Grund:

- Die untersten Mannschaften haben in der Regel wenige bis gar keine Ersatzspieler.
- Deshalb kann kurzfristig selten mehrfach Ersatz gefunden werden.

Dies soll aber weiterhin im Sinne WO G7 maximal zwei Mal pro Saison möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Jugendausschuss Mannschaftssport
Schwaben
Hans-Jörg Haug
Fachwart Mannschaftssport

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

69

23.04.2015

Antrag an den Verbandsausschuss 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Änderung RVStO $ 44:

	Fehlverhalten geahndet von Ordnungsgebühr	KJ	BJ	VJ	KE	BE	VE
§ 44	Antreten in verminderter Mannschaftsstärke (WO D, G 22)	0	20	40	0	30	60
	Meine Änderung:	**10**	**20**	**40**	**15**	**30**	**60**

Die Strafe entfällt aber, wenn es sich um die unterste Mannschaft handelt".

Grund:
- Die untersten Mannschaften haben in der Regel wenige bis gar keine Ersatzspieler.
- Deshalb kann kurzfristig selten Ersatz gefunden werden.

Im Damen und im Mädchensport gibt es in nur noch in seltenen Fällen überhaupt noch Ligen auf Kreisebene.
Dadurch spielen die meisten Damen und Mädchen meistens sofort auf Bezirksebene

Mit sportlichen Grüßen

ANTRAG
an den Verbandstag des BTTV

Nr. 70

Der FB SR-Wesen stellt folgenden Antrag und bittet den Verbandstag zu beschließen:

Schiedsrichterordnung des BTTV

G Kostenerstattung

1. ...

2. Zusätzlich zu dieser Erstattung von Aufwendungen erhalten vom BTTV gemäß SRO eingesetzte Schiedsrichter folgende Vergütungen:

OSR bei Mannschaftskämpfen in Spielklassen des BTTV, pro Spiel ~~€ 10,00~~ **€ 20,00**
OSR bei Veranstaltungen von Vereinen gemäß WO A 11.3 u. 11.4, pro Einsatztag ~~€ 10,00~~ **€ 30,00**

Die Vergütungen sind den Schiedsrichtern am Ende der Veranstaltung von den Vereinen auszuzahlen.

OSR, SREL, Schlägertester und SRaT bei Veranstaltungen in Turnierform gemäß WO A 11.1 sowie 11.2 und bei Veranstaltungen des BTTV auch gemäß A 11.3 und 11.4, pro Einsatztag ~~€ 10,00~~ **€ 30,00**

...

Begründung:

Nicht erst seit den Beschlüssen des Bundestages des DTTB vom November 2014 zu den Schiedsrichter-Vergütungen bei Bundesveranstaltungen sind immer weniger Schiedsrichter-Kollegen bereit sich an einem Wochenende von 08.00 bis 20.00 Uhr im 12-Stunden-Dauereinsatz als Schiedsrichter am Tisch bei regionalen und überregionalen Turnieren zu engagieren und dabei quasi zum "Nulltarif" ihre wertvolle persönliche Freizeit dem Tischtennissport zur Verfügung zu stellen.

So war die Besetzung der beiden Turniere um den Deutschlandpokal der Schüler im April 2015 ein riesiger Kraftakt für die SR-Einsatz-Planer. Für die DMM der Schüler im Juni in Zorneding haben sich bisher erst fünf SR-Kollegen bereit erklärt zu unterstützen. Für das zweithöchste Turnier in Bayern, dem Verbandsranglistenturnier TOP 24 in Etting haben sich auch erst acht von 18 benötigten Schiedsrichtern beworben.

Über Qualitätsstandards bei der Auswahl der Schiedsrichter braucht man sich dann keine Gedanken zu machen bzw. sind dahin gehende Qualitätsforderungen der sportlichen Leitung nicht erfüllbar.

Den meisten Schiedsrichtern geht es aber gar nicht um eine großartige Honorierung oder sogar einen Verdienst, davon kann keine Rede sein, sonst müssten wir hier über Mindestlohn und Stundensätzen von € 8,50 und höher diskutieren. Das ist nicht unsere Absicht.

Aber eine geringfügige Aufwandsentschädigung, sozusagen eine kleine Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement, auch um die eigenen Kosten für Verpflegung, Bekleidungsabnutzung und Reinigung zu decken, sollte doch der Mindeststandard sein, sonst könnte der Eindruck entstehen, dass man die Gutmütigkeit der Schiedsrichter ausnutzt.

Die Gremien für Jugend- und Erwachsensport des BTTV werden sich jedenfalls ernsthaft mit der Frage auseinandersetzen müssen, wie die Überwachung der internationalen TT-Regeln sowie die Leitung von Einzel- und Doppelspielen am Tisch bei bedeutenden regionalen Turnieren des BTTV und überregionalen Turnieren, die in Bayern stattfinden und vom BTTV ausgerichtet werden, in Zukunft zu bewerkstelligen sein wird, wenn die ehrenamtlich tätigen lizenzierten Schiedsrichter nicht mehr bereit sind unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen ihr Engagement für unseren Sport fortzusetzen.

Es ist sprichwörtlich „Fünf vor Zwölf".

Wenn wir jetzt nicht gegensteuern, dann folgt unweigerlich der Kollaps des Schiedsrichterwesens im BTTV.

Für den FB SR-Wesen im BTTV

Joachim Car
VSRO

Abstimmungsergebnis:

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 71

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Verhaltenskodex

---

s. Anlage

Begründung:
Der Verhaltenskodex soll nach der Aufnahme als Ordnung in der Satzung auch inhaltlich in der entsprechenden Form eingeführt werden.

gez. Claus Wagner

Verhaltenskodex des BTTV

vom 5. Juli 2015

Präambel

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt können Vereine und Verbände des deutschen Sports einen unverzichtbaren Beitrag zur demokratischen und nachhaltigen Entwicklung leisten. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz und Integrität als Prinzipien der Good Governance.
Die im nachfolgenden Verhaltenskodex definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang miteinander innerhalb des BTTV und gegenüber Außenstehenden zum Schutz der handelnden Personen und zur Wahrung des Ansehens des BTTV.
Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiter sowie Mitglieder des BTTV verbindlich. Mitarbeiter des BTTV sind alle hauptamtlichen und alle für Honorar tätigen Kräfte sowie alle gewählten, berufenen und ehrenamtlich tätigen Fachwarte des BTTV.

Grundlagen

1. Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, kooperative Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt.
Jegliche Diskriminierung in Bezug auf Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, Behinderung oder politische Haltung ist unzulässig.
Belästigungen, Drohungen oder Nötigungen jeglicher Art werden nicht toleriert.

2. Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Sport.
Geltende Gesetze sowie sonstige interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping und Spielmanipulationen, hat der BTTV eine Null-Toleranz-Haltung.

3. Transparenz

Alle für den BTTV und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen. Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

4. Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen, von denen die Mitarbeiter des BTTV bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, sind je nach Amt und als Zeichen der Loyalität vertraulich zu behandeln oder geheim zu halten, wenn diese Informationen als vertraulich verstanden oder kommuniziert werden. Die Vertraulichkeitspflicht für Mitarbeiter des BTTV besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den BTTV weiter.

5. Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Interessenkonflikte sind offenzulegen.
Einladungen, Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.
Die Interessenvertretung für den BTTV erfolgt politisch neutral, der Tätigkeit angemessen, in transparenter und verantwortlicher Weise sowie loyal gegenüber dem Verband.

Interessenkonflikte und Zuwendungen

Integrität bedeutet, in Ehren- und Hauptamt die Aufgaben für den BTTV unabhängig von sachfremden Überlegungen, d.h. von persönlichen Interessen oder Vorteilen auch für nahestehende Personen (z.B. Verwandte, Ehe- und Lebenspartner, Angestellte), wahrzunehmen.
Die folgenden Punkte des Verhaltenskodex beinhalten konkrete Vorgaben, wie die unredliche Beeinflussung von Entscheidungen oder auch nur der Eindruck einer solchen Beeinflussung vermieden werden können.

1. Interessenkonflikte

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche – ideelle oder wirtschaftliche – Interessen bei einer für den BTTV zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt"), sind diese offenzulegen. Dies bedeutet:

a) Private Interessen – seien sie ideeller oder wirtschaftlicher Natur – und die Interessen des BTTV sind strikt zu trennen. Schon der bloße Anschein, Mitarbeiter würden Entscheidungen für den BTTV nicht objektiv und frei von persönlichen Interessen treffen, muss vermieden werden.
b) Die Fachwarte sowie die hauptamtlichen Führungskräfte legen in einem öffentlich zugänglichen Interessenregister[1] alle materiellen und nicht-materiellen Interessen[2], die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe im BTTV zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden können, offen.
c) Wenn bei einer konkreten Aufgabe/Entscheidung[3] persönliche Interessen berührt werden können, ist dies offenzulegen und zu klären, ob eine Teilnahme an der Beratung und Entscheidung möglich ist bzw. die Aufgabe einem anderen übertragen wird.
d) Die Mitarbeiter unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private Geschäfte, die den Interessen des BTTV entgegenstehen oder Entscheidungen bzw. die Tätigkeit für den BTTV beeinflussen können[4].

[1] nach Rücksprache mit dem Ethikbeauftragten auch z.B. auf der Website des Verbandes
[2] z.B. persönliche Verbindung zu einem Sponsor, zu Medien oder selbständige Aktivitäten im Sport – d.h. Beziehungen, die grundsätzlich geeignet sind, in einer bestimmten Situation einen Interessenkonflikt herbeizuführen, z.B. Einflussnahme von weiteren Organisationen – auch Fördervereinen – in denen BTTV-Verantwortliche aktiv sind
[3] z.B. wenn es um die Nominierung eines Verwandten in einen Kader oder zu einer Veranstaltung geht, z.B. wenn es um Verhandlungen mit der unternehmerischen Tätigkeit eines Fachwarts – Werbung auf der Homepage des eigenen Kreises – geht, z.B. wenn es um die Genehmigung von Mannschaftsmeldungen des eigenen Vereins geht
[4] z.B. ein Trainer, der Konkurrenten des Ausrüsters des BTTV empfiehlt, z.B. Fachwarte, die Kooperationsangebote von Partnern des BTTV unterminieren

e) Offenzulegen sind ebenfalls persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen[5], sowie persönliche Interessen[6], die mit Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern[7] sowie Gesellschaftern und/oder Aufgabenbereichen des BTTV in Zusammenhang stehen und zu einem Interessenkonflikt im Einzelfall führen können.

2. Geschenke und sonstige Zuwendungen

Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im BTTV stehen bzw. stehen können[8], dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden. Dies bedeutet:

a) Den Mitarbeitern ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des BTTV zu fordern oder anzunehmen, wenn der Wert der Zuwendung die gesetzlich vorgeschriebene Höchtsgrenze übersteigt. Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb eines Jahres gilt die Grenze entsprechend je persönlichem Anlass.
Jeder Versuch einer solchen Zuwendung ist anzuzeigen.

b) Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen[9].

c) Wenn Mitarbeiter des BTTV von Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern des BTTV Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, so ist der marktübliche Preis zu bezahlen und dies entsprechend zu dokumentieren (z.B. Quittung) sowie ab einem Wert von € 100 anzuzeigen[10].

d) Den Mitarbeitern des BTTV ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis durch das Präsidium untersagt, für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amts für sich oder nahestehende Personen Provisionszahlungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.
Den hauptamtlichen Mitarbeitern des BTTV ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis durch den Dienstvorgesetzten untersagt, für andere Organisationen, Vereine, Unternehmen oder Privatpersonen weitere bezahlte Tätigkeiten neben den vom BTTV zugewiesenen Arbeiten auszuführen.

[5] z.B. ein Trainer ist mit Eltern von Kaderspielern persönlich befreundet, sie fahren gemeinsam in Urlaub

[6] z.B. Verwandte von Präsidiumsmitgliedern werden bei einem Lieferanten/Sponsor angestellt, z.B. ein Fachwart überprüft als Revisor die Kassenführung seines Lebenspartners

[7] Unter Geschäfte/Geschäftspartnern werden entsprechende dienstliche, d.h. verbandsbezogene, Maßnahmen und Partner(-organisationen) verstanden

[8] z.B. wenn die Zuwendung in Bezug auf die Verbandsfunktion erfolgt oder als persönlich deklariert wird, ein persönlicher Anlass – unabhängig von der Verbandsfunktion – jedoch nicht gegeben ist (Achtung – hier kann es zu Überschneidungen mit einem Interessenkonflikt kommen)

[9] z.B. das Hotel, in dem mehrere Trainingslager des Verbandes stattfinden, bietet dem Cheftrainer einen Rabatt für seinen nächsten Familienurlaub an. Anders ist es, wenn der Verband für alle Beschäftigten (und eventuell Ehrenamtlichen) beim Sponsor o.a. einen Rabatt vereinbart hat.

[10] Dies soll davor schützen, dass – fälschlich – der Eindruck einer unzulässigen Zuwendung entsteht – z.B. der Präsident hat neue Schläger und Bekleidung des Sportartikelsponsors

3. Einladungen

Einladungen[11] dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden. Dies bedeutet:

a) Die Mitarbeiter dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des BTTV nur annehmen, wenn dies einem berechtigten geschäftlichen/dienstlichen Zweck dient und die Einladung freiwillig erfolgt.

b) Einladungen jeglicher Art müssen angemessen[12] sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z.B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist.

c) Über den Besuch von wiederkehrenden Veranstaltungen, die Teilnahme an üblichen Besprechungen und vergleichbaren dienstlichen Terminen mit jeweils entsprechender Bewirtung kann nach Absprache pauschal informiert werden bzw. die jeweilige Reisegenehmigung/Reisekostenabrechnung als Information ausreichen.

d) Soweit es erkennbar um höherwertige Bewirtungen oder Einladungen geht, muss zuvor eine Genehmigung vom Vorsitzenden der jeweiligen Untergliederung, für die Verbandsebene vom Präsidium bzw. vom Dienstvorgesetzten eingeholt werden.

e) Generell sind häufige Einladungen durch denselben Sportverband, Kunden, Lieferanten, Dienstleister oder sonstigen Geschäftspartner kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Genehmigung zulässig.

f) Einladungen zu kulturellen, sportlichen[13] oder sonstigen Veranstaltungen sind anzuzeigen. Ein Vertreter des Gastgebers muss anwesend sein, um den geschäftlichen Zweck sicherzustellen.

4. Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen seitens des BTTV

Der BTTV vollzieht seine Interessenvertretung in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlässt unzulässige Vorteilsgewährungen an Dritte. Dies bedeutet:

a) Die vorgenannten Regelungen zu 2. und 3. gelten entsprechend für Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen, die der BTTV bzw. dessen Mitarbeiter Repräsentanten von Politik und Verwaltung, Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten/Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern gewähren.

[11] Dies gilt für Einladungen von Dritten, d.h. von anderen Sportverbänden, Sponsoren usw. Offizielle Diensttermine, auch wenn sie, wie häufig im Sport, Freizeitcharakter haben (z.B. Besuch Deutsche Meisterschaft) sind davon ausgenommen. Ein Verband kann auch als „Belohnung" seine eigenen Ehrenamtlichen sowie Beschäftigten, einschließlich unterer Ebenen (z.B. Landesverband) zu eigenen Galas u.ä. einladen. Dies sollte aber transparent nach objektiven Kriterien erfolgen, damit es nicht nach Selbstbedienung aussieht.

[12] Das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der nicht weiter konkretisiert werden kann. Der Golfclub kann z.B. nach einem Dienstgespräch in das schicke Clubhaus zum Essen einladen und muss mit seinen Gästen nicht zur Würstchenbude gehen. Wenn der kleine Tischtennisverein ins Golfrestaurant einlädt, wäre das nicht angemessen.

[13] Dies betrifft grundsätzlich nicht Diensttermine innerhalb der eigenen Sportart. Allerdings könnte z.B. die VIP-Einladung zur Deutschen Meisterschaft je nach Sachlage (wer lädt wen warum ein?) problematisch sein.

b) Insbesondere Mandatsträger/innen, Amtsträger/innen, dem Öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sowie Mitarbeiter/innen von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen in vergleichbaren Funktionen anderer Nationen[14] dürfen nur zu Informationsveranstaltungen oder zur Repräsentation z.B. bei Sportveranstaltungen mit jeweils angemessener und sozialadäquater Bewirtung eingeladen werden. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist ebenso wenig zulässig wie Einladungen zu Unterhaltungs- und Freizeitprogrammen, soweit sie nicht integraler und sozialadäquater Bestandteil der Information sind. Jeglicher Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ist auszuschließen.
c) Die Personengruppen gem. 4. b) sind in Veranstaltungen des BTTV (z.B. durch einen Vortrag oder die Teilnahme in einem Podium) nur im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion und ohne Honorierung einzubinden. Reisekosten sind nur im Rahmen der Reisekostenregelung und soweit die Teilnahme gezielt durch den BTTV erbeten wurde, ohne dass eine Repräsentation vorliegt, zu übernehmen.
d) Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgen grundsätzlich schriftlich, es ist jeweils darauf zu verweisen, dass die für das Unternehmen oder die Behörde, den Sportverband bzw. entsprechende Institution des Eingeladenen geltenden Compliance-Regeln sowie die steuerlichen Vorgaben zu beachten sind.
e) Einladungen des BTTV gemäß 4. sind zu dokumentieren – dies kann auch im Rahmen der üblichen Aktenführung, z.B. durch Teilnahmelisten, erfolgen.

5. Verfahren

Soweit nach diesen Richtlinien eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt folgendes:

a) Für die hauptamtlichen Mitarbeiter ist der Dienstvorgesetzte[15] die zuständige Person.
b) Bei Fachwarten ist der Vorsitzende der jeweiligen Untergliederung und für die Verbandsebene und die Vorsitzenden der Untergliederungen ist der Präsident die zuständige Person.
c) Für den Präsidenten ist sein Stellvertreter zuständig.
d) Ansprechpartner für alle Personen ist der Ethikbeauftragte des BTTV.
e) Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

Bei Verstoß von Mitarbeitern des BTTV gegen diesen Verhaltenskodex kann Anzeige beim Verbandsgericht des BTTV gestellt und die in der RVStO des BTTV festgehaltenen Sanktionen beantragt werden. Weitere Schritte, z.B. arbeitsrechtlicher Art, bleiben hiervon unberührt. Unter dem Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen werden Vergehen gegen diesen Verhaltenskodex mit den in der RVStO des BTTV festgehaltenen Sanktionen geahndet, ungeachtet, ob sie vollendete Tat oder als Versuch begangen wurden und ob als Teilnehmer, Gehilfe oder Anstifter gehandelt wurde.

Dieser Verhaltenskodex tritt als Bestimmung des BTTV am 5. Juli 2015 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.

[14] Bei den genannten Personengruppen gelten die Regeln des Strafgesetzbuches zur Bestechung und Vorteilsgewährung, auch in Bezug auf ausländische Amtsträger. Deshalb ist hier besondere Vorsicht geboten.
[15] Regelungen zum Dienstvorsitz s. Arbeitsverträge und Funktionsbeschreibungen

Antrag
an den Verbandstag des BTTV 2015

Nr. 72

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: allgemein alle Bestimmungen

Der Verbandstag beschließt für alle Bestimmungen das Inkrafttreten 5. Juli 2015, d.h. das Handbuch des BTTV wird vollständig neu aufgelegt. Dies betrifft die Satzung (separater Beschluss über Neufassung), die Ordnungen, die Durchführungsbestimmungen und die Richtlinien inkl. des Verhaltenskodex, unabhängig davon, ob beim Verbandstag 2015 Änderungen innerhalb der jeweiligen Bestimmung beschlossen worden sind oder nicht.

Begründung:
Neufassung des Handbuchs und vollständiger Druck. Das Handbuch wird im August als amtliche Mitteilung allen Mitgliedsvereinen sowie allen Fachwarten und Schiedsrichtern (sofern sie nicht auf die Zusendung wegen der Nutzung von Apps verzichtet haben) zugeschickt. Selbstverständlich werden auch die Downloads im Internet sowie die Apps entsprechend aktualisiert.

gez. Claus Wagner